



lebensministerium.at

lk

landwirtschaftskammer
österreich

Frau in der Landwirtschaft

Rechtliche Aspekte



Vorwort

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen in der Landwirtschaftskammer Österreich hat sich gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft intensiv mit dem Thema „Die Frau in der Landwirtschaft“ befasst.

In den letzten Jahren haben zunehmend Frauen die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes übernommen. Im Rahmen von Workshops, die mit jungen Bäuerinnen durchgeführt wurden, wollte man die Situation und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe erfassen. Die Workshopergebnisse machten deutlich, dass Bäuerinnen einen großen Informationsbedarf zur sozialen und rechtlichen Absicherung in persönlicher und betrieblicher Hinsicht haben.

Diese nun vorliegende Broschüre, deren Inhalt von Juristen der Landwirtschaftskammern erstellt wurde, soll Bäuerinnen eine bedeutende Unterstützung in vielen rechtlichen Fragen anbieten. Bei speziellen Problemen wird es jedoch notwendig sein, ein persönliches Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Es ist ein Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen, die Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten für sich persönlich, für ihre Familie und den landwirtschaftlichen Betrieb in besonderen Situationen wie Ehe, Hofübernahme bzw. Hofübergabe, Pension und Weiteres zu informieren, um rechtzeitig rechtlichen Problemen vorzubeugen.

Sicherheit im Umgang mit Rechtsfragen stärkt die Position der Bäuerin.

Vizepräsidentin Ök.-Rätin Aloisia Fischer

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen in der Landwirtschaftskammer Österreich



Min.-Rätin Dr. Gertraud Pichler

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II 2 – Schule, Erwachsenenbildung und Beratung*



Impressum

Eigentümer und Herausgeber

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Abteilung II 2 – Schule, Erwachsenenbildung und Beratung, A-1012 Wien, Stubenring 1

Projektleitung

Min.-Rätin Dr. Gertraud PICHLER, BMLFUW
Dipl.-Ing. Maria MARKSTEINER, Landwirtschaftskammer Österreich

Redaktion

Dr. Christoph MICHELIC, Landwirtschaftskammer Österreich

Autoren

Mag. Bernadette GROMACZKIEWICZ, Landwirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gerfried GRUBER LL.M, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Christoph MICHELIC, Landwirtschaftskammer Österreich
Dr. Erich MOSER, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Arthur PRECHTL, Landwirtschaftskammer Tirol
Mag. Dr. Gerhard PUTZ, Landwirtschaftskammer Steiermark
Mag. Johanna ŠKOF, Landwirtschaftskammer Kärnten
Dr. Franz STAUDINGER, Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Illustrationen

Maria MITTERWALLNER, Landwirtschaftskammer Salzburg

Gestaltung

Agrarwerbe- und Mediaagentur, Salzburg

Druck

Carinthian GmbH, Klagenfurt

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde zum Teil von geschlechtergerechten Formulierungen Abstand genommen. Die gewählte Form gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

Copyright

Die Erstellung der Unterlage erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autoren. Es kann jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernommen werden. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers und der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Wien, Jänner 2006

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Familienrecht | 4 |
| 1.1. Verliebt – die Lebensgemeinschaft | 4 |
| 1.2. Verlobt | 4 |
| 1.3. Verheiratet | 4 |
| 1.4. Geschieden | 7 |
| 1.5. Adoption und Pflegekindschaft | 9 |
| 2. Erbrecht | 13 |
| 2.1. Gesetzliche Erbfolge | 13 |
| 2.2. Erbrecht des Ehegatten | 14 |
| 2.3. Selbstbestimmte Erbfolge | 14 |
| 2.4. Pflichtteil | 14 |
| 2.5. Erbvertrag | 14 |
| 2.6. Bäuerliche Sondererbfolge | 15 |
| 2.7. Ehenwohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb | 16 |
| 2.8. Verlassenschaftsverfahren | 16 |
| 2.9. Erbantrittserklärung | 17 |
| 3. Die bäuerliche Hofübergabe | 18 |
| 3.1. Vertragsinhalt | 18 |
| 3.2. Vertragspartner | 18 |
| 3.3. Erbringung der Ausgedingsleistungen | 18 |
| 3.4. Vorkehrungen für den Tod des Hauskindes | 19 |
| 3.5. Rechte der Weichenden | 19 |
| 3.6. Übernahme der Pflegeheimkosten | 20 |
| 3.7. Einräumung von Wohnungsrechten | 20 |
| 3.8. Mitarbeit und Investitionen nach gescheiterter Hofübernahme | 20 |
| 3.9. Nachträgliche Vertragsänderungen | 21 |
| 3.10. Die Frau als Gesellschafterin | 21 |
| 4. Sozialrecht | 22 |
| 4.1. Mutterschaft | 22 |
| 4.2. Beitragsrecht | 26 |
| 4.3. Pflegegeld | 30 |
| 4.4. Pensionsrecht | 31 |
| 5. Familienbeihilfe | 37 |
| 6. Steuerliche Besonderheiten | 39 |
| 6.1. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag | 39 |
| 6.2. Unterhaltsabsetzbetrag | 41 |
| 7. Versicherungsrecht | 43 |
| 8. Kraftfahrrecht | 46 |
| 9. Literatur- und Linkliste | 48 |

1. Familienrecht

Mag. Dr. Gerhard Putz

1.1 Verliebt – die Lebensgemeinschaft

Bei dieser Form des Zusammenlebens müssen sich die Betroffenen bewusst sein, dass die Lebensgemeinschaft nur in wenigen Gesetzen ausdrücklich verankert und der gesetzliche Schutz des Lebensgefährten daher gering ist. Es gibt weder ein gesetzliches Erbrecht, noch einen Anspruch auf Unterhalt oder Witwen(Witwer)pension. Auch die Folgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft sind gesetzlich nicht geregelt. Dies sollte man bei größeren Anschaffungen (Möbel, Auto etc.) oder gemeinsamer Bautätigkeit bedenken und entsprechende vertragliche Regelungen treffen. Das heißt die Lebensgefährten sollten festhalten, wer wie viel investiert, wer im Trennungsfall das Haus, die Möbel etc. erhält und wie der andere Expartner wieder zu seinem / ihrem Geld kommt.

**vertragliche
Regelungen treffen**

Lebensgefährten haben rechtlich betrachtet auch keine sonstigen gegenseitigen Verpflichtungen oder Rechte, wie Beistands- oder Unterhaltspflicht (freiwillige Versicherung – siehe Kapitel 4.2). Sie haben lediglich die Möglichkeit, Partnerschaftsverträge zu schließen. Kinder, die während einer Lebensgemeinschaft geboren werden, sind unehelich. Es gelten die diesbezüglichen Vorschriften.

**keine gesetzlichen
Pflichten**

Das ist auch bei den so genannten Patchwork-Familien – das sind solche, bei denen die Kinder mit einem Stiefelternteil aufwachsen – zu bedenken. Dem Stiefvater stehen hinsichtlich seiner Stiefkinder keinerlei Rechte zu, da er ja nicht der leibliche Vater ist. Viele Schulen, aber auch Ärzte und Behörden verweigern ihm diesbezügliche Auskünfte. Die Kindesmutter könnte ihm nur eine entsprechende Vollmacht erteilen, damit er wirksam handeln kann. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Stiefvater das Kind adoptiert (siehe Kapitel 1.5).

**keine Rechte für
Stiefeltern**

1.2 Verlobt

Eine Verlobung ist das Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu heiraten. Derartige Versprechen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Eheschließung kann daher nicht erzwungen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit Schadenersatz zu verlangen, wenn das Versprechen nicht eingehalten wird (Kosten des Aufgebots etc.). Hinsichtlich der rechtlichen Absicherung gilt das zur Lebensgemeinschaft Ausgeführte.

**Schadenersatz bei
Verlöbnisbruch**



1.3 Verheiratet

1.3.1 Der eheliche Name

Wählen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, so wird der Familienname des Mannes der gemeinsame Familienname. Die Gattin hat jedoch die Möglichkeit ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Die Ehepartner müssten sich sodann darüber einig werden, welchen Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder erhalten sollen. Derjenige, der den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen

Wahlrecht

den beiden Namen voran- oder nachstellen. Dieser Ehegatte ist in der Folge zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Die gemeinsamen Kinder können ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

1.3.2 Wirkungen der Eheschließung

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

Sie sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

eheliche Pflichten

1.3.3 Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung

In Österreich herrscht von Gesetzes wegen Gütertrennung zwischen den Ehepartnern. Jeder Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte (Grundbesitz, landwirtschaftlicher Betrieb, Geld, Schmuck). Auch alles was ein Ehepartner in der Ehe allein verdient, geschenkt erhält oder gewinnt, gehört ihm allein. Jeder Ehepartner verwaltet weiterhin sein Vermögen selbst und haftet allein für seine Schulden – es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (etwa durch eine Bürgschaft). Nur die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte gehören beiden zusammen.

1.3.4 Kontoführung – Zeichnungsberechtigung/eigenes Konto – Betriebskonto

Aufgrund der Gütertrennung sind die Ehepartner nicht automatisch über das Konto etc. des anderen verfügungsberechtigt. Dies muss eigens vereinbart werden, z. B. durch die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos oder die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung. Mit der Zeichnungsberechtigung erlangt man aber nur das Recht, über die Werte auf einem fremden Konto zu verfügen, sowie zur Auskunft über das Konto. Der Zeichnungsberechtigte ist also lediglich ein vom Kontoinhaber Bevollmächtigter.

keine automatische Verfügungsberechtigung

Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner Miteigentümer des Betriebes sind. Da beide die gleichen Rechte und Pflichten haben, ist es natürlich zweckmäßig, dass beide über das Betriebskonto verfügen können. Diesbezüglich sind zwei Kontoarten zu unterscheiden:

- ODER-Konto: Das ist ein Gemeinschaftskonto, über welches jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt ist bzw.
- UND-Konto: Hier können nur beide gemeinsam verfügen.

ODER-Konto

UND-Konto

Zu bedenken ist, dass im Falle des Todes des Betriebsführers seine Konten an sich gesperrt werden. Dies gilt auch für das UND-Konto. Falls einer der Kontoinhaber verstirbt, hat auch der andere keinen Zugriff mehr. Nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes kann darüber verfügt werden. Lediglich beim ODER-Konto bleibt die Verfügungsberechtigung des überlebenden Berechtigten aufrecht.

Todesfall bedenken

1.3.5 Ehepakete

Eheleute, die mit der Gütertrennung nicht einverstanden sind, können eine Gütergemeinschaft vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nur zwischen Ehegatten möglich und nur gültig, wenn sie von einem Notar geschrieben wird.

Die Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass das betreffende Vermögen beider Ehegatten ihnen nur mehr gemeinschaftlich zusteht. Wird ein Ehegatte zum Schadenersatz verpflichtet, haftet der andere ebenfalls bis zum Existenzminimum. Aufgrund dieses Risikos ist die Gütergemeinschaft heutzutage nicht mehr üblich.

Mein Gut, Dein Gut

1.3.6 Unterhalt der Ehegatten während aufrechter Ehe

Die Ehegatten haben nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn beide Ehegatten ein Einkommen besitzen, gebührt dem weniger Verdienenden 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens und abzüglich 4 % pro unterhaltsberechtigtem Kind (Neugeborene 2 %).

33 bis 40 Prozent

Der Unterhalt der Ehefrau, die den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte besitzt, beträgt höchstens 33 % des Nettoeinkommens des Ehegatten. Auch in diesem Fall werden 4 % pro weiteren Unterhaltsberechtigten abgezogen.

Taschengeld des Ehepartners

Während der Ehe ist der Unterhalt größtenteils in natura (Nahrung, Beistellung einer Wohnung etc.) zu leisten, teils aber auch in Geld (z. B. für Kleidung, Zeitschriften, Kino- und Kaffeehausbesuche). Diese Geldleistung wird öfters auch als Taschengeld des Ehepartners bezeichnet und bewegt sich – je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel – bei etwa 5% des Nettoeinkommens des Partners.

Wirtschaftsgeld

Das Wirtschaftsgeld hingegen sind jene finanziellen Mittel, die die haushaltsführende Person auch für den Unterhaltspflichtigen und die im Haushalt lebenden Kinder zu verwenden hat. Dieses Wirtschaftsgeld kann nicht eingeklagt werden.

In vielen Fällen wäre es daher sinnvoll, ein eigenes Konto für die Ehegattin einzurichten. Dorthin könnten der Unterhalt, das Taschen- und das Wirtschaftsgeld sowie die Familienbeihilfe einbezahlt werden. Dadurch hätte die ansonsten einkommenslose Partnerin finanzielle Mittel zur eigenen Verfügung.

1.3.7 Gewalt in der Familie

Wegweisung

Bei Gewalt in der Familie ist die Polizei ermächtigt, den potenziellen Gewalttäter für höchstens zehn Tage aus der Wohnung zu weisen, ihm alle Schlüssel für die Wohnung abzunehmen und ihm zu verbieten, die Wohnung wieder zu betreten. Die Wohnung darf während der Dauer dieses Verbots nur in Gegenwart eines Exekutivbeamten betreten werden.



1.3.8 Heiratsgut für die Braut und Ausstattung für den Bräutigam

Besitzen die Brautleute kein eigenes, ausreichendes Vermögen, so sind ihre Eltern verpflichtet, ein entsprechendes Heiratsgut bzw. eine Heiratsausstattung zu geben. Sind auch diese dazu nicht in der Lage, kommen die Großeltern zum Handkuss.

25 bis 30 Prozent

Die Höhe des Heiratsgutes ist gesetzlich nicht geregelt. Die Gerichte werten aber einen Betrag von rund 25% bis 30% des Jahresnettoeinkommens des Zahlungspflichtigen als angemessen.

1.3.9 Vertretung der Kinder

Minderjährige werden in der Regel durch ihre Eltern vertreten. Können die Eltern aus irgendeinem Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bestellt das Bezirksgericht einen Vormund oder Sachwalter als gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.

Bei Geschäften größeren Umfangs reicht die Zustimmung der Eltern nicht. Hier ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (Bezirksgerichtes) notwendig.

Die Eltern haben das Vermögen ihres minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es wertmäßig zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Geld ist mündelsicher anzulegen. Darüber haben sie dem Gericht jährlich Rechenschaft abzulegen. Das Gericht kann hierauf jedoch verzichten.

Wird ein Kind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, werden üblicherweise die Eltern diesen verwalten und dem Gericht berichten.

gerichtliche Hilfe

1.4 Geschieden

1.4.1 Die Scheidungsarten

- Scheidung aus Verschulden bei Tötlichkeiten, Beschimpfungen, Ehebruch etc.
- Scheidung aus anderen Gründen (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, ansteckende und ekelerregende Krankheit)
- Einvernehmliche Scheidung
- Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett): nach drei Jahren erfolgt eine Interessensabwägung (Scheidung ja oder nein); ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben, wird dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattgegeben.



1.4.2 Unterhalt nach der Scheidung

Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen – soweit dieser sich nicht selbst erhalten kann – einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung können die Ehegatten frei vereinbaren, ob einer dem anderen Unterhalt zu zahlen hat, oder ob sie gegenseitig auf Unterhaltsansprüche verzichten. Ändern sich die Umstände, so kann die Höhe des Unterhalts angepasst werden (= Umstandsklausel oder *clausula rebus sic stantibus*). Einen Verzicht auf diese Klausel oder auf den gesamten Unterhalt sollte man sich gründlich überlegen.

Wurde die Ehe wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft geschieden, hat der Unschuldige einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe.

1.4.3 Besondere Unterhaltsansprüche

Wenn ein geschiedener Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, weil er ein gemeinsames Kind aufziehen muss, erhält er unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dies gilt auf alle Fälle, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Unterhalt kann aber auch länger gewährt werden, z. B. wenn das Kind an einer Krankheit leidet und länger pflegebedürftig ist.

verschuldens-unabhängig

Pflege der Kinder

Hat sich ein Ehegatte während der Ehe ausschließlich dem Haushalt und der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet

Betreuung von Angehörigen

und kann ihm deshalb und aufgrund seines Alters keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden, erhält er ebenfalls unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dieser kann auch nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

1.4.4 Höhe des Unterhalts der Ehegattin

33 bis 40 Prozent Sie beträgt üblicherweise 33 % des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Verdient die Berechtigte selbst etwas, erhält sie 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich ihres eigenen Verdienstes.

1.4.5 Unterhalt der Kinder

Die Eltern haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Bedarf ihres Kindes – gemessen an den eigenen Lebensverhältnissen – gedeckt ist (sogenannter Unterhalt). Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag.

üblicher Mindestbetrag

Jener Geldbetrag, den jedes Kind dieses Alters benötigt, um die genannten Ansprüche zu befriedigen (= Regelbedarf) beträgt seit 1. Juli 2005:

- 0 bis zum 3. Lebensjahr: 164 Euro
- 3. bis zum 6. Lebensjahr: 209 Euro
- 6. bis zum 10. Lebensjahr: 270 Euro
- 10. bis zum 15. Lebensjahr: 309 Euro
- 15. bis zum 19. Lebensjahr: 363 Euro
- 19. bis zum 28. Lebensjahr: 457 Euro

Prozentberechnung

Da bei der Festsetzung des Unterhalts aber auch die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind, haben die Gerichte zusätzlich Prozentsätze entwickelt, mit deren Hilfe der Unterhalt des einzelnen Kindes anhand des Einkommens dessen, der für den Unterhalt zu zahlen hat, genauer ermittelt wird:

- bis zum 6. Lebensjahr: 16 %
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: 18 %
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: 20 %
- vom 15. Lebensjahr bis zur
Selbsterhaltungsfähigkeit 22 %

besonderer Bedarf

Davon wird für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind unter zehn Jahren 1 % abgezogen, für ein Kind über zehn Jahren werden 2 % und für einen Ehegatten zwischen 0 und 3 % (abhängig von seinem eigenen Einkommen) abgerechnet.

Über den Regelbedarf hinaus kann ein Kind im Einzelfall noch einen Sonder- oder Individualbedarf haben. Es handelt sich hier um notwendige Ausgaben, die außerhalb des zu erwartenden Unterhaltsbedarfs liegen. Auch diese sind vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlen.

Taschengeld der Kinder

Dem Kind selbst steht – abhängig von seinem Alter – ein Taschengeld in der Höhe von 1 bis 10 % des Unterhaltsanspruches zu.

1.4.6 Obsorge/Pflege der Kinder

Die Eltern haben ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Hierbei sollten sie einvernehmlich vorgehen. Kann hinsichtlich der Pflege kein Einvernehmen erzielt werden, so ist dazu derjenige berechtigt und verpflichtet, der den gemeinsamen Haushalt führt.

nach Auflösung der Ehe

Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen,

derzufolge sowohl ein Elternteil allein oder auch beide Eltern mit der Obsorge betraut werden. Derzeit wird allerdings diskutiert, diese gemeinsame Obsorgemöglichkeit wieder abzuschaffen. Im Falle einer Scheidung ist auch das Besuchsrecht der Kinder zu regeln. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet das Gericht.

1.4.7 Aufteilung des ehelichen Vermögens

Nach Auflösung der Ehe sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Damit zusammenhängende Schulden sind abzuziehen. Der Aufteilung unterliegen aber nicht Sachen, die

- ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat (Gütertrennung),
- dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein (Schminkköfferchen der Gattin) oder
- der Ausübung seines Berufes (Maurerkelle des Gatten, Bücher, PC) dienen,
- zu einem Unternehmen (Landwirtschaft) gehören oder
- Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Ausnahmen

1.4.8 Abgeltung der Mitwirkung am Erwerb des anderen

Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen. Die angemessene Abgeltung ist aber kein Entlohnungsanspruch, sodass bei gemeinsamen Anstrengungen, die keinen wirtschaftlichen Erfolg bringen, kein Abgeltungsanspruch besteht. Der Anspruch verjährt innerhalb von sechs Jahren, gerechnet von dem Monat, in dem die Leistung erbracht wurde. Dieser gesetzliche Anspruch könnte vertraglich auch anders gestaltet werden. Ob dies sinnvoll ist, kann nur anhand der konkreten Umstände im Einzelfall beurteilt werden.

kein Entlohnungsanspruch

1.4.9 Ehwohnung und Hausrat

Die Ehwohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder allein bekommen hat, kann dem anderen Ehegatten übertragen werden, wenn dieser oder ein gemeinsames Kind auf die Wohnung angewiesen ist. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine

Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Der Richter könnte unter dieser Voraussetzung selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich im Alleineigentum des Hauskinds befindet, an das Schwiegerkind übertragen.

Übertragung des Hofes

1.5 Adoption und Pflegekindschaft

1.5.1 Allgemeines

Adoption bedeutet, jemanden an Kindes statt anzunehmen, ihn/sie wie ein leibliches Kind aufzunehmen. Hierdurch wird eine so genannte Wahlkindschaft begründet. Die Annahme eines Adoptivkindes kann durch ein Ehepaar oder durch eine Einzelperson erfolgen. Der jeweilige Adoptivelternteil tritt an die Stelle des entsprechenden leiblichen Elternteils.

Wahlkindschaft

Adoptionsvermittlung darf nur vom Jugendwohlfahrtsträger oder von anerkannten privaten Trägern, die für die Adoptionsvermittlung im jeweiligen Bundesland zugelassen sind, durchgeführt werden. Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung ist unzulässig.

Eine Mutter, die ihr Kind – aus welchen Gründen immer – zur Adoption freigeben möchte, kann sofort nach der Geburt die Einwilligungserklärung für die Adoption unterschreiben. Da

Rücktrittsrecht

diese Entscheidung sehr weittragend ist, kann sie diese Einwilligung nicht nur bis zur gerichtlichen Bewilligung der Adoption zurücknehmen, sondern auch die Adoptionsform festlegen. Hierauf wird mit der Suche nach geeigneten Adoptiveltern begonnen.

1.5.2 Adoptionsformen

- Inkognitoadoption

Anonymität

Die leiblichen Eltern erhalten allgemeine Informationen über die Adoptiveltern ihres Kindes (Alter, Beruf, Dauer der Ehe, Anzahl der Kinder etc.) und dürfen bei der Auswahl dieser mitentscheiden. Die Wünsche der Eltern werden mitberücksichtigt. Sie erfahren jedoch weder die Adresse noch den Namen der Adoptiveltern. Weiters können sich die leiblichen Eltern bei der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat und in Wien beim Amt für Jugend und Familie nach dem Wohl und der Entwicklung des Kindes informieren.

- Halboffene Adoption

Die Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind aufhält. Sie können jedoch über die Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, den Magistrat und in Wien das Amt für Jugend und Familie mit den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen. Somit können die leiblichen Eltern von den Adoptiveltern Näheres über ihr Kind erfahren, eventuell durch Briefe und Fotos mit ihm in Verbindung bleiben.

Kontakt mit Adoptiveltern

- Offene Adoption

Kontakt mit Kind und Adoptiveltern

Die leiblichen Eltern erfahren Name und Adresse der Adoptiveltern und können mit ihrem Kind bzw. den Adoptiveltern Kontakt aufnehmen.

1.5.3 Recht des Kindes auf Informationen über seine leiblichen Eltern

Sobald das adoptierte Kind volljährig ist, hat es das Recht, beim zuständigen Gericht, bei der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Einsicht in seine Akten zu nehmen und so zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind. Diese sind aber nicht verpflichtet, mit ihrem Kind Kontakt aufzunehmen.

1.5.4 Voraussetzungen für eine Adoption

Es soll zwischen den Annehmenden und dem Wahlkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung bereits bestehen oder hergestellt werden.

- Die Adoption muss dem Wohl des minderjährigen Kindes dienen. Bei volljährigen Kindern muss ein entsprechender, die Adoption rechtfertigender, Grund auf Seiten des Kindes oder der Annehmenden vorliegen. Ein solcher Beweggrund ist z. B. die Absicht, den Übernehmer eines Unternehmens oder einer Landwirtschaft an den Übergeber zu binden.
- Es darf kein höherwertiges Interesse eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern verletzt werden, etwa dessen Anspruch auf Unterhalt oder Erziehung. Andere wirtschaftliche Nachteile des leiblichen Kindes (z. B. Schmälerung der Erbquote) werden nicht beachtet, es sei denn der Annehmende handelt mit der überwiegenden Absicht, sein leibliches Kind zu schädigen.



- Der Mann muss mind. 30 Jahre und die Frau mind. 28 Jahre alt sein. Eine Unterschreitung dieser Mindestaltersgrenze ist nur zulässig, wenn zwischen Kind und Annehmenden bereits eine kundschaftsähnliche Beziehung besteht und entweder ein Ehepaar gemeinsam oder ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen Gatten annimmt.
- Der Annehmende muss mindestens 18 Jahre älter als das Adoptivkind sein. Ist das Adoptivkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, genügt ein Altersunterschied von 16 Jahren.
- Beide zukünftigen Adoptiveltern müssen der Adoption zustimmen.
- Es dürfen keine Vorstrafen bestehen.
- Die persönlichen, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Lebensverhältnisse müssen zusammenpassen.

1.5.5 Das Adoptionsverfahren

Die Adoption eines Kindes kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines der Vertragsteile zustande. Ist das Wahlkind minderjährig, wird der Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter (z. B. Vormund) abgeschlossen. Der Adoptionsvertrag bedarf der Bewilligung des örtlich zuständigen Pflschaftsgerichtes, das ist das Bezirksgericht am Wohnort des Kindes. Vor seiner Entscheidung überprüft das Gericht alle Adoptionsvoraussetzungen, holt die vorgeschriebenen Zustimmungen ein und führt die notwendigen Anhörungen durch.

Adoptionsvertrag

Die Bewilligung des Adoptionsvertrags durch das Gericht darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

Zustimmungsberechtigte

- die Eltern des minderjährigen Adoptivkindes
- der Ehegatte des Annehmenden
- allenfalls der Ehegatte des (verheirateten) Adoptivkindes

Ein Recht auf Anhörung vor Gericht haben:

Anhörungsberechtigte

- das minderjährige Wahlkind ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt bei den Annehmenden gelebt
- die Eltern des volljährigen Wahlkindes
- der Jugendwohlfahrtsträger (= Bezirksjugendamt)
- gegebenenfalls die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem das Adoptivkind bisher gelebt hat, sowie
- die Kinder der Annehmenden.

Wenn das Gericht die Adoption in der Folge bewilligt, wird diese rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirksam. Dies kann vor allem dann entscheidend sein, wenn in der Zwischenzeit z. B. einer der Annehmenden verstorben ist.

1.5.6 Name des Adoptivkindes

Wenn das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält es den Familiennamen der Adoptiveltern. Ab dem 14. Lebensjahr kann das Kind den Familiennamen selbst wählen.

1.5.7 Folgen einer Adoption

- **Rechte zwischen Adoptierten und der Wahlverwandtschaft**

Durch den Adoptionsvertrag werden zwischen den Adoptiveltern und deren Nachkommen (Kinder, Enkelkinder etc.) einerseits und dem Adoptivkind und dessen im Zeitpunkt der Adoption minderjährigen Nachkommen andererseits die gleichen Rechte wie

wie mit leiblichen Eltern

zwischen leiblichen Eltern und Kindern begründet. Zwischen den übrigen Verwandten der Adoptiveltern und dem Wahlkind besteht kein Verwandtschaftsverhältnis und somit auch kein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht.

- **Rechte zwischen Adoptierten und den leiblichen Verwandten**

Verwandtschaft bleibt

Im Verhältnis zu den leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft ändert sich durch die Adoption nichts. Ein Adoptivkind hat daher ein zweifaches gesetzliches Erbrecht. Es erbt sowohl nach dem Tod seiner leiblichen Eltern als auch bei Ableben der Adoptiveltern. Bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Adoptivkind gehen jedoch die Adoptiveltern und deren Nachkommen den leiblichen Eltern und deren Nachkommen vor. Wenn z. B. ein adoptiertes Kind ohne Nachkommen stirbt, erben zunächst die Adoptiveltern oder deren Nachkommen. Nur wenn diese nicht erben können oder wollen, kommen die leiblichen Eltern und deren Nachkommen zum Zug.

- **Rechte und Pflichten der Adoptiveltern**

An sich werden die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern übertragen. Diese sind daher ab Wirksamkeit der Adoption für die Pflege, Obsorge und Erziehung des Kindes verantwortlich. Ihnen obliegt daher auch die Verwaltung des Kindesvermögens.

- **Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern**

auch Pflichten bleiben

Wenn die Adoptiveltern später aus irgendwelchen Gründen nicht mehr fähig sind, für den Unterhalt, das Heiratsgut oder die Ausstattung des Kindes aufzukommen, so sind hiezu die leiblichen Eltern und deren Verwandte verpflichtet. Umgekehrt ist auch das zur Adoption freigegebene Kind verpflichtet, den in Not geratenen leiblichen Eltern Unterhalt zu leisten, sofern diese ihre Unterhaltungspflicht gegenüber dem noch nicht 14-jährigen Kind vor dessen Annahme an Kindes statt nicht gröblich vernachlässigt haben.

1.5.8 Widerruf und Aufhebung einer Adoption

Das Gericht kann eine Adoption nur aus besonderen, im Gesetz aufgezählten Gründen aufheben, etwa wenn diese das Wohl des inzwischen eigenberechtigten Wahlkindes ernstlich gefährden würde oder die Erklärung eines Beteiligten bzw. Zustimmungsberechtigten durch List oder veranlasste Furcht veranlasst wurde. Letzterer Grund muss binnen eines Jahres geltend gemacht werden. Die Adoption ist ebenfalls nur aus im Gesetz aufgezählten Gründen rückwirkend zu widerrufen, z. B. wenn zwei nicht miteinander Verheiratete das Kind adoptiert haben oder die Adoption nur erfolgte, um dem Wahlkind den Namen der Annehmenden zu verschaffen.

1.5.9. Pflegekindschaft

Pflegeeltern

Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar auf seinen Antrag die Obsorge für ein Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Pflegeelternpaar (diesen Pflegeelternanteil). Das Gericht hat vor seiner Entscheidung die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte, den Jugendwohlfahrtsträger und jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören.



2. Erbrecht

Mag. Dr. Gerhard Putz

Den Nachlass (die Verlassenschaft) bilden die Rechte und Pflichten, das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen, die im Erbweg auf den Erben übergehen (= Erbschaft). Er heißt bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens „Ruhender Nachlass“ und gilt rechtlich als eigene (juristische) Person, welche vom Notar oder dem Erben vertreten wird.

Nachlass

2.1 Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser nicht bestimmt hat, was mit seinem Nachlass geschehen soll. Sie richtet sich danach, wer der nächste Verwandte des Verstorbenen ist. Um diesen ausfindig zu machen, werden die Verwandten in vier Parentelen (Linien) unterteilt, wobei die nähere Linie (z. B. die 1. Linie) die entferntere Linie (2. Linie) und innerhalb einer Linie die näheren Verwandten (etwa Kinder) die entfernteren Verwandten (die Enkelkinder) ausschließen.

Liniensystem

1. Linie:

Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder, Urenkel etc.).

Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen aufgeteilt. Ist eines vorverstorben, erhalten dessen Nachkommen den frei gewordenen Anteil.

2. Linie:

Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Brüder und Schwestern des Verstorbenen, Nichten und Neffen, Großnichten, Großneffen etc.).

3. Linie:

Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen, Nichten und Neffen 2. Grades usw.). Gibt es auch in dieser Linie niemanden mehr, wird die 4. Linie überprüft.

4. Linie:

Urgroßeltern, nicht aber mehr deren Nachkommen. Wenn also ein Urgroßelternteil vorverstorben ist, haben seine Nachkommen kein Eintrittsrecht. Es erbt der Staat.

Schwiegerkinder, Stiefkinder und Lebensgefährten sind mit dem Erblasser nicht (bluts)verwandt, weshalb sie auch kein gesetzliches Erbrecht haben. Sie könnten natürlich testamentarisch bedacht werden.

2.2 Erbrecht des Ehegatten

Wie viel die Ehegattin erbt, richtet sich danach, welche sonstige erbberechtigte Verwandte der Verstorbene hinterlässt. Ihre Erbquote beträgt

- wenn Kinder, Enkelkinder oder Ur(ur)enkelkinder des Erblassers erbberechtigt sind, 1/3 des Nachlasses; sind keine dieser Berechtigten vorhanden, erbt sie
- neben den Eltern und Geschwistern sowie neben den Großeltern 2/3 des Nachlasses.
- Existiert keiner der Erwähnten, sondern nur entfernte Verwandte (Nachkommen der Großeltern, wie Nichten und Neffen, Urgroßeltern etc.) oder leben überhaupt keine Verwandten mehr, erbt der Ehegatte den gesamten Nachlass.

Vorausvermächtnis

Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebührt ihm das gesetzliche Vorausvermächtnis. Das ist das Recht, in der Ehwohnung weiter zu wohnen, und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu behalten (Herd, Kühlschrank, Mixer, Mikrowelle, Geschirr, Möbel, Teppiche und Vorhänge usw.), soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

2.3 Selbstbestimmte Erbfolge

Wenn der Verstorbene ein Testament bzw. Kodizill oder einen Erbvertrag errichtet hat, spricht man von gewillkürter oder selbstbestimmter Erbfolge. Man unterscheidet folgende Testamentsarten:

2.3.1 Eigenhändiges schriftliches Testament

Es muss vom Erblasser zur Gänze handschriftlich geschrieben und von ihm am Ende des Textes eigenhändig unterschrieben werden. Testamentszeugen sind nicht nötig.

2.3.2 Fremdhändiges schriftliches Testament

Es muss eigenhändig vom Erblasser und drei Testamentszeugen unterschrieben werden.

2.3.3 Nottestament

Es ist nur möglich, wenn zu befürchten ist, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er auf andere Weise seinen letzten Willen erklären kann. In einer solchen Situation muss er mündlich oder schriftlich vor zwei gleichzeitig anwesenden, fähigen Zeugen testieren. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2.4 Pflichtteil

Bruchteil des gesetzlichen Erbes

Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und auf alle Fälle der Ehegatte. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Wenn der Erblasser keine Kinder hinterlässt, erhalten die Eltern ein Drittel ihres gesetzlichen Erbteiles. Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwand-

ten gewöhnlich besteht (z. B. uneheliches Kind), so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.

2.5 Erbvertrag

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag geschlossen werden. Ein solches Übereinkommen ist nur gültig, wenn es von einem Notar geschrieben wird. Es ist einseitig nicht widerruflich. Mittels Erbvertrag kann aber nicht über das gesamte Erbe, sondern nur über drei Viertel desselben verfügt werden.

**nur zwischen
Ehegatten**

2.6 Bäuerliche Sondererbfolge: Anerbenrecht

Die bäuerliche Sondererbfolge soll gewährleisten, dass Landwirtschaften durch die gesetzliche Erbfolge nicht zugrunde gehen. Sie ist in folgenden Gesetzen enthalten:

- Kärnten: Kärntner Erbhöfegesetz 1990
- Tirol: Tiroler Höfegesetz
- Für die übrigen Bundesländer gilt das Anerbengesetz

2.6.1 Erbhof (In Tirol: „Geschlossener Hof“)

Ein Erbhof ist ein mit einer Hofstelle versehener land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (auch Weinbau-, Obstbau- oder Gartenbaubetrieb), der im

- Alleineigentum einer Person,
- Miteigentum von Ehegatten oder
- Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht und dessen durchschnittliche Ertragsfähigkeit zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie, die nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen ist, ausreicht:
- für zwei bis 40 Personen (Anerbengesetz) bzw.
- für bis 30 Personen bei einer Mindestgröße von 5 ha (Kärntner Erbhöfegesetz 1990).

Reine Forstbetriebe sind derzeit keine Erbhöfe. Über ihre Einbeziehung in die bäuerliche Sondererbfolge wird aber schon lange diskutiert.

- Das Tiroler Höfegesetz fordert für den geschlossenen Hof eine Ertragsfähigkeit für fünf bis 20 Personen.

2.6.2 Anerbe

Für den Fall, dass sich die Betroffenen selbst nicht einigen können, stellt das Gesetz Regeln auf, anhand deren das Gericht den Erben bestimmt, z. B.

- stand der Erbhof im Miteigentum, so wird der überlebende Miteigentümer Anerbe.
- Bei Alleineigentum des Verstorbenen sind zu allererst die Nachfahren (wie Kinder und Enkelkinder) des Erblassers als Anerben berufen. Solche, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Kindern werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.
- Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht jedoch vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten oder von einem früheren Ehegatten, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorrang vor anderen Miterben.
- Der überlebende Ehegatte reiht aber vor den übrigen Verwandten (vor Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten).

Auswahlkriterien

Das Verlassenschaftsgericht hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen. Hierbei ist vorerst der Erbhof dem Anerben zuzuweisen. Dieser wird mit dem Übernahmepreis Schuldner der Verlassenschaft. In die Erbteilung selbst ist der Übernahmepreis des Erbhofs als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; der Erbhof als solcher scheidet aus.

2.6.3 Übernahmepreis

wohl bestehen

Der Übernahmepreis ist, sofern sich die Erben nicht einigen können, auf Grund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, dass der Anerbe wohl bestehen kann. Hierbei ist auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen.

2.6.4 Nachtragserbteilung

binnen zehn Jahren

Überträgt der Anerbe binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers bzw. nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Erbhof oder an dessen Teilen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (Verkauf, Schenkung etc.) bzw. erfolgt eine Zwangsversteigerung, so können die übrigen Miterben, die Noterben sowie die gesetzlichen Erben eine Nachtragserbteilung beantragen. Der Anerbe hat daraufhin jenen Betrag herauszugeben, um den der erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt. Allfällige Investitionen des bzw. Verbesserungen durch den Anerben sind hierbei abzuziehen.

Ausnahmen

Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

- den Mehrbetrag innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet oder
- durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hierbei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als vom Anerben bewirkte Verbesserung anzusehen.

Eine Nachtragserbteilung kann nicht gefordert werden, wenn das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben erworben wird.

2.7 Ehewohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

Ausgedinge

Der überlebende Ehegatte, der nicht der Anerbe ist und sich nicht aus einem eigenen Vermögen erhalten kann, hat im Anwendungsbereich des Anebengesetzes das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Gericht auch eine andere Regelung treffen.

Fruchtgenuss

Ist der Anerbe ein Kind des Verstorbenen bzw. des überlebenden Ehegatten und hat er das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, so steht dem überlebenden Ehegatten, der zur Zeit des Todes des Erblassers auf dem Erbhof gelebt hat, ein Fruchtgenussrecht am Erbhof zu. Dafür muss er den Erbhof bewirtschaften und aus den Ertragsüberschüssen die Abfindungsleistungen an die Miterben begleichen. Während dieser Zeit kann er das im obigen Absatz erwähnte Ausgedinge nicht in Anspruch nehmen. Bei Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten gebührt das Fruchtgenussrecht auch dem neuen Ehegatten, wenn dieser nicht selbst Alleineigentümer eines Erbhofs ist. Sobald der Anerbe sein 25. Lebensjahr erreicht hat, erlischt dieses Fruchtgenussrecht.

2.8 Verlassenschaftsverfahren

Wenn jemand stirbt, wird üblicherweise zuerst das Bestattungsunternehmen verständigt. Es folgt die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalls durch das Standesamt. Das Standesamt, welches die Sterbeurkunde ausstellt, sendet eine Ausfertigung dieser Sterbeurkunde an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Dieses beauftragt daraufhin den zuständigen Notar mit der Errichtung der so genannten Todesfallaufnahme. Bei diesem Zusammentreffen sind folgende Dokumente und Unterlagen des Toten mitzubringen:

- letztwillige Anordnungen des Verstorbenen (Testament, Kodizill etc.)
- mit dem Tod zusammenhängende Verträge (z. B. Übergabevertrag auf den Todesfall)
- Geburtsurkunde, Taufschein, Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, eventuell Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. der Ehegattin
- Unterlagen über das Gehalts- oder Pensionskonto samt Kontoauszügen
- Liste der Sparbücher, Wertpapiere und anderer Vermögenswerte (eventuell Schließfächer)
- Bausparverträge und Lebensversicherungspolizen
- Kredit-, Bürgschafts- und Leasingverträge
- Grundbuchsauszüge, Einheitswertbescheide
- bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte
- Unterlagen über Firmenbeteiligungen des/der Verstorbenen bei selbständiger Tätigkeit
- Belege über Begräbnisrechnungen
- eventueller Kostenvoranschlag für einen Grabstein, eine Grabinschrift etc.

Im Rahmen dieser Todesfallaufnahme wird mit dem Notar die weitere Vorgangsweise besprochen. Er richtet schließlich eine Anfrage an das Zentrale Testamentsregister, ob letztwillige Anordnungen des Verstorbenen vermerkt sind.

2.9 Erbantrittserklärung

Um an die Erbschaft gelangen zu können, ist die Abgabe einer Erbantrittserklärung erforderlich:

Die unbedingte Erbantrittserklärung ist die bedingungslose Annahme der Erbschaft, auch der Schulden. Der Erbe haftet mit seinem eigenen Vermögen.

unbedingt

Die bedingte Erbantrittserklärung ist die Annahme der Erbschaft unter der Bedingung, dass der Erbe nur die Schulden übernimmt, die durch den Nachlass gedeckt sind. Der Erbe haftet beschränkt mit dem Wert des Nachlasses und nur anteilig entsprechend seiner Erbquote.

bedingt

Bei einer bedingten Erbantrittserklärung wird ein Inventar errichtet und in der Regel eine Gläubigerzusammenrufung vorgenommen. Dabei werden alle Gläubiger der Verlassenschaft mittels Edikt aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Der Erbe haftet in der Folge nur mit dem Geerbten, nicht aber mit seinem eigenen Vermögen.

Das Verlassenschaftsverfahren endet mit der Einantwortung. Durch die Einantwortung rückt der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers ein, er wird Gesamtrechtsnachfolger und erwirbt Eigentum an den Nachlassgegenständen.

Einantwortung

3. Die bäuerliche Hofübergabe

Mag. Dr. Gerhard Putz

3.1. Vertragsinhalt

Vertragserrichtung

Die Vertragspartner sollten zuerst eine entsprechende Beratung (z. B. bei der zuständigen Landwirtschaftskammer) in Anspruch nehmen und erst, wenn sie sich über ihre eigenen Wünsche im Klaren sind, den Vertragserrichter aufsuchen. Dies wird in der Regel ein Notar sein. Theoretisch könnte man seinen Übergabevertrag zwar selbst schreiben und nur die Unterschrift beglaubigen lassen, aber dies ist Laien nicht zu empfehlen. Sinnvoller ist es, mit einer Auflistung des gewünschten Vertragsinhaltes zum Vertragsjuristen zu gehen und so einen fairen Preis auszuhandeln.

Da es viele Broschüren zu diesem Thema gibt, werden hier nur ein paar Punkte angeführt, die vor der Übernahme überlegt werden sollten:

- Was wird übergeben bzw. zurückbehalten (Grundstücke, Anteilsrechte, bewegliche Sachen)?
- Gibt es Schulden oder Dienstbarkeiten?
- Alleineigentum oder Miteigentum?
- Welche Ausgedingsleistungen können erbracht werden (Wohnen, Verpflegen, Betreuen, Botendienste)?
- Werden die Weichenden erbsentfertigt?
- Soll es Veräußerungs- und Belastungsverbote bzw. eine Regelung für den Unvergleichsfall geben?
- Sind Schwiegerkindklauseln nötig?
- Welchen Inhalt weisen die typischen Übergabeverträge dieser Region auf?

3.2 Vertragspartner

Alleineigentum

Wer soll den Betrieb übernehmen, nur das Hauskind oder auch das Schwiegerkind? Welche der beiden Varianten zu bevorzugen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Beabsichtigt das Schwiegerkind weder im Betrieb mitzuarbeiten noch irgendwelche Investitionen zu tätigen, so empfiehlt sich das Alleineigentum des Hauskindes. Ist das Schwiegerkind jedoch bereit, seine Arbeitskraft hauptberuflich im Betrieb einzusetzen und investiert es unter Umständen sogar eigenes Geld, so ist wohl der Miteigentumsvariante der Vorzug zu geben.

Scheidungsklausel

Wenn Hauskind und Schwiegerkind gemeinsam als Übernehmer auftreten, so sollte unbedingt für den Fall der Scheidung eine Regelung getroffen werden, z. B.

- das Schwiegerkind überträgt seinen Anteil an das Hauskind und erhält dafür einen im Vertrag festgesetzten Betrag oder
 - einen Betrag, der abhängig ist von der Dauer der Ehe oder
 - eine Geldsumme, die sich an der Art und Dauer der Arbeitsleistung orientiert.
- Darüber hinaus soll das Schwiegerkind wohl auch seine Investitionen abgegolten erhalten.

3.3 Erbringung der Ausgedingsleistungen

Es darf nicht übersehen werden, dass sich nur der Vertragspartner verpflichtet, die Gegenleistungen (Ausgedinge etc.) zu erbringen. Es ist daher nicht rechtens, wenn lediglich der

Haussohn den Betrieb übernimmt, die Leistungen (Pflege, Kochen, Waschen etc.) aber die Schwiegertochter übernehmen soll. Ist dies gewünscht, so wäre zumindest eine Abgeltung für die Leistungen zu vereinbaren.

3.4 Vorkehrungen für den Tod des Hauskindes

Meistens befürchten die Übergeber, das Hauskind könnte frühzeitig versterben und das Schwiegerkind noch einmal heiraten. Dann ist zu befürchten, dass Kinder aus zweiter Ehe den heimatlichen Betrieb erhalten. Um dies zu verhindern ist die Vereinbarung ratsam, dass das Schwiegerkind den Betrieb spätestens nach seinem Tod an die Kinder aus der Ehe mit dem Hauskind übergeben muss.



3.5 Rechte der Weichenden

Gesetzlich müssen die Weichenden bei der Übergabe nichts erhalten. Erben kann man immer erst, wenn der Erblasser verstorben ist. Forderungen zu Lebzeiten sind rechtlich nicht durchsetzbar. Es hat sich jedoch eingebürgert, dass die weichenden Kinder im Rahmen der Hofübergabe ihre Erbsentfertigung erhalten und dafür einen Erbverzicht unterschreiben. Da sie damit in der Regel auf ihr gesamtes Erbe zum Todeszeitpunkt der Übergeber verzichten und niemand weiß, welches Vermögen dann vorhanden ist, kann es keine konkrete Berechnung geben. Viele orientieren sich daher am fünffachen Jahresreinertrag bzw. dem ein- bis dreifachen Einheitswert, welcher zwischen den weichenden Kindern aufgeteilt wird. Der errechnete Wert stellt aber lediglich eine Verhandlungsbasis dar, ist aber rechtlich nicht haltbar. Er lässt oft nicht erkennen, welche Maschinen und Geräte vorhanden sind und ob beispielsweise Reparaturen anstehen oder die Gebäude vielleicht frisch renoviert oder gebaut sind.

keine Rechte

**Schenkungs-
anrechnung**

Wenn die Weichenden bei der Übergabe nichts erhalten, können sie nach dem Tod des jeweiligen Übergebers nur eine Schenkungsanrechnung begehren. Dies bedeutet, dass im Gerichtsverfahren ein Sachverständiger berechnet, inwieweit bei der Übergabe dem Wert der Liegenschaft Gegenleistungen gegenüberstehen. Dort, wo keine Gegenleistungen bestehen, handelt es sich um einen Schenkungsteil. Dieser Schenkungsteil könnte erbrechtlich berücksichtigt werden, sodass die Hofübernehmer nach dem Tod des Übergebers noch Leistungen an die Weichenden (die keinen Erbverzicht abgegeben haben) erbringen müssen. Die Weichenden müssen sich natürlich ihrerseits Schenkungen anrechnen lassen, die sie zu Lebzeiten der Übergeber von diesen erhalten haben.

Zu bedenken ist weiters, dass eine derartige Schenkungsanrechnung zwar zwischen Pflichtteilsberechtigten immer möglich ist, bei Schenkungen an Fremde (z. B. an das Schwiegerkind) aber nach zwei Jahren kein Anspruch auf Anrechnung mehr besteht.

3.6 Übernahme der Pflegeheimkosten**Landesgesetze
beachten**

Im Übergabsvertrag sollte auch geregelt werden, wer die Kosten eines allfälligen Pflegeheimaufenthaltes zu bezahlen hat. Sollen dies immer die Übernehmer sein? Meistens wird vereinbart, dass die Übernehmer die Pflege nur so lange zu besorgen haben, als dies am Betrieb möglich und zumutbar ist. Dies hat zur Folge, dass für solche Fälle das Sozialhilfegesetz des jeweiligen Bundeslandes zur Anwendung gelangt. Dieses regelt, wer unter welchen Voraussetzungen die Pflegeheimkosten zu übernehmen hat.

Üblicherweise geht der Sozialhilfeverband bei der Rückforderung der Heimkosten nach folgender Reihenfolge vor:

Rückersatzpflichtige

- Einkommen und Vermögen (etwa ein zurückbehaltenes Grundstück) des Pflegebedürftigen
- Einkommen des Ehepartners
- Personen, die sich vertraglich (z. B. im Übergabevertrag) zum Kostenersatz verpflichtet haben
- Personen, die vom Pflegebedürftigen in letzter Zeit etwas geschenkt bekommen haben
- Unterhaltspflichtige (in der Regel die eigenen Kinder)

Ist kein Rückersatz möglich, werden die Kosten von der öffentlichen Hand bezahlt.

3.7 Einräumung von Wohnrechten

Wohnrechte werden üblicherweise nur den Übergebern eingeräumt. Dieses ist ein höchstpersönliches Recht nur für den eigenen Bedarf. Volljährige und selbsterhaltungsfähige Geschwister sind daher nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Übernehmer auf der übergebenen Liegenschaft zu wohnen. Aus diesem Grund wollen manche vereinbaren, dass auch Geschwister ein Wohnrecht erhalten. Obwohl dies rechtlich ohne weiteres möglich ist, ist zu bedenken, dass dies oft zu menschlichen Problemen führt (ähnliches Alter, eventuell wechselnde unsympathische Partner etc.). Auch von einer Einräumung von Eigentum für die Geschwister ist abzuraten. In diesem Fall müsste entweder das jeweilige Haus als eigene Grundbuchspartelle vermessen bzw. Miteigentum an der betreffenden Parzelle eingeräumt werden. Dies führt meistens wieder zu Streitigkeiten. Eine eigene Parzelle für ein (Ausgedings)Haus kann überdies nur geschaffen werden, wenn die raumordnungsrechtlichen Grundsätze des jeweiligen Bundeslandes dies gestatten (eventuell besteht ein Trennungsverbot).

3.8 Mitarbeit und Investitionen nach gescheiteter Hofübernahme

Wer im berechtigten Vertrauen darauf, einmal den Hof zu übernehmen, Arbeitsleistungen nur gegen ein geringes Entgelt erbringt, kann – wenn dieses Vertrauen enttäuscht wird – die zweckverfehlenden Arbeitsleistungen geltend machen. Dies bedeutet, die betroffene Person kann binnen drei Jahren ab Kenntnis eine Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen fordern. Da derartige Dinge oft schwer zu beweisen sind, empfiehlt sich eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen für die unentgeltliche bzw. gering entlohnte Mitarbeit. Dies gilt auch für Investitionen, die von Nicht-Miteigentümern getätigt werden. Was soll mit diesen geschehen, wenn es zu keiner Übergabe an die Investoren kommt? Wird ihr Zeitwert ersetzt? Können sich das die Nicht-mehr-Übergeber finanziell überhaupt leisten?

**zweckverfehlende
Arbeitsleistung**

3.9 Nachträgliche Vertragsänderungen

„Was liegt, das pickt“ sagt der Volksmund und die Gesetze geben dieser Weisheit Recht. Einseitig können Verträge – Gott sei Dank – so gut wie gar nicht verändert werden. Deshalb sind genaue Regelungen so wichtig. Einvernehmlich ist fast jede Änderung möglich. Auch Ihr Notar wird sich sicherlich darüber freuen.

**keine einseitigen
Änderungen möglich**

3.10 Die Frau als Gesellschafterin

Die meisten Frauen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mitarbeiten, sind ohne es zu wissen Gesellschafter. Wenn nämlich mehrere Personen vereinbaren, ihre Arbeitsleistungen und/oder Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, spricht das Gesetz von einer Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb, auch Gesellschaft Bürgerlichen Rechts genannt. Dies ist keine juristische Person, das heißt sie kann im eigenen Namen weder handeln noch Rechte erwerben. Die Beteiligten bleiben rechtlich gesehen nach wie vor Einzelperson und können – sofern kein gegenseitiges Veräußerungs- und Belastungsverbot besteht – ihren Anteil nach Belieben weitergeben oder veräußern (Ausnahme: zur Unzeit oder zum Nachteil der Übrigen).

**Gesellschaft
Bürgerlichen Rechts**

Ist dies nicht gewollt, so sollte man andere Gesellschaftsformen wie z. B. die KEG oder die OEG ins Auge fassen. Diese so genannten eingetragenen Erwerbsgesellschaften sind ebenfalls auf einen gemeinschaftlichen Erwerb bzw. die Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens gerichtet und einer juristischen Person angenähert. Das heißt, KEG und OEG können unter ihren Firmennamen Rechte erwerben, Grundstücke verkaufen, Verträge schließen und vor Gericht auftreten. Bei Gewerbebetrieben muss der Geschäftsführer bzw. Pächter die Berechtigung besitzen. Nicht zu vergessen ist aber, dass bei der OEG weiterhin alle Gesellschafter mit dem gesamten Privatvermögen haften. Bei der KEG haftet zumindest einer der Gesellschafter unbeschränkt, die anderen beschränkt auf einen bestimmten Betrag. Zu beachten ist auch, dass sich in diesem Bereich mit 1. Jänner 2007 durch das Unternehmensgesetzbuch zahlreiche Änderungen ergeben werden.

Erwerbsgesellschaften

Soll eine derartige Kooperation zwischen Ehepartnern ins Auge gefasst werden, ist daher eine eingehende Rechtsberatung unumgänglich. Schließlich haben derartige Zusammenschlüsse weit reichende Folgen in vielen Rechtsbereichen.

4. Sozialrecht

Mag. Gerfried Gruber

4.1 Mutterschaft

4.1.1 Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Grundsätzliches

Mutterschaft

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) umfassen neben dem Versicherungsfall der Krankheit auch die Mutterschaft (§ 74 Abs. 1 Z 2 BSVG). Der Versicherungsfall der Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft, die Entbindung und damit im Zusammenhang stehende Folgen, soweit es sich nicht um den Versicherungsfall der Krankheit handelt (§ 97 Abs. 1 BSVG).

Ansprüche für Angehörige

Welcher Personenkreis ist umfasst

Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben nach dem BSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Frauen und weibliche Angehörige des Betriebsführers. Diese Angehörigen sind auch dann nach dem BSVG anspruchsberechtigt, wenn sie bei einem anderen Krankenversicherungsträger als anspruchsberechtigte Angehörige gelten. Anspruch auf Mutterschaftsleistung hat demnach auch die Ehegattin eines Betriebsführers, die eheliche oder uneheliche Tochter, die Stieftochter und Enkelin eines Versicherten sowie ein Pflegekind. Die Anspruchsberechtigung hängt zum Teil noch vom Vorliegen weiterer Kriterien ab, wie z. B. dem Vorliegen einer ständigen Hausgemeinschaft, es sollte daher im Bedarfsfall die Voraussetzung geprüft werden.

Voraussetzung

Mutterschaftsleistungen sind

- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Die Untersuchungen dienen der frühzeitigen Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Mutter und des Kindes und sind kostenlos. Die Durchführung der Untersuchung ist teilweise Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe (siehe 4.1.2).

- Spitalsaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt im Falle

der Entbindung ist für die ersten zehn Tage keine Kostenbeteiligung zu entrichten, ab dem elften Tag ist die übliche Kostenbeteiligung für BSVG-Versicherte zu leisten. Anzumerken ist, dass bestimmte Spitäler darüber hinaus einen zusätzlichen Kostenbeitrag einheben. Wenn es die Situation erfordert, werden auch die Beförderungskosten zum Spital übernommen.

Kostenbeitrag

- Ärztliche Hilfe

Die ärztliche Hilfe im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung umfasst neben dem ärztlichen Beistand auch Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern, wobei ebenfalls die Kostenbeteiligung entfällt.

Hebamme

- Heilmittel und Heilbehelfe

Kostenbeteiligung

Heilmittel und Heilbehelfe können – so wie bei Erkrankungen – auch bei Mutterschaftsleistungen bezogen werden. Eine allfällige Kostenbeteiligung kommt in diesem Bereich allerdings zum Tragen.

- Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe

Betriebshilfe oder Wochengeld nach dem BSVG gebühren weiblichen Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Anmerkung: Umfasst von diesen Leistungen sind auch jene Mütter, die aufgrund



der Übergangsbestimmung zur Ehepartnersubstanzialität auch über den 1. Jänner 1999 hinaus von der Krankenversicherung nach dem BSVG ausgenommen sind. Den Anspruchsberechtigten stehen Leistungen aus diesem Titel generell für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung selbst sowie für die ersten acht Wochen nach der Entbindung zu. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Ein erweiterter Anspruchszeitraum gilt allerdings

- bei einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre, sowie
- im Fall von Frühgeburten, bei Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluss des genannten Zeugnisses zu melden. Der Versicherungsträger hat auf Grund dieser Meldung entsprechende Vorkehrungen für die Bereitstellung einer Hilfe zu treffen. Die Leistungen werden wahlweise in Form einer Sachleistung (Betriebshilfe) oder als Geldleistung (Wochengeld) erbracht. Es soll hiermit die Verrichtung von betrieblich notwendigen, unaufschiebbaren Tätigkeiten sichergestellt werden, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht werden.

Mutterschaftsbetriebshilfe

Diese wird von entsprechend geschulten und für die jeweilige Verrichtung geeigneten Personen erbracht. Der Versicherungsträger teilt aufgrund der erfolgten Meldung den Leistungsanspruchsbeginn und den örtlich zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering mit. Der Antrag auf Bereitstellung eines Betriebshelfers ist von der Versicherten beim Maschinen- und Betriebshilfering rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatzbeginn einzubringen.

Wochengeld

Soll die Leistung nicht durch einen Betriebshelfer erbracht werden, kann auch eine Auszahlung von Wochengeld beantragt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass während des Anspruchszeitraumes ständig eine geeignete Hilfe zur Entlastung der werdenden Mutter eingesetzt worden ist. Ein ständiger Einsatz ist dann anzunehmen, wenn die Hilfe an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche am Einsatzbetrieb tätig ist. Diese Voraussetzung entfällt dann, wenn nachgewiesen wird, dass infolge der örtlichen Lage des Betriebs eine (Nachbarschafts-)Hilfe nicht herangezogen werden kann. Entsprechende Nachweisformulare sind bei Bezirksbauernkammern, bei Gemeindeämtern oder Maschinen- und Betriebshilferingen erhältlich. Anträge für die Ausbezahlung von Wochengeld sind grundsätzlich im Nachhinein, frühestens nach Ablauf von acht (zwölf) Wochen nach der Geburt zu stellen. Es kann allerdings auch eine frühere (Teil-)Abrechnung beantragt werden unter Beleg des voraussichtlichen oder tatsächlichen Geburtstermins und nach Vorlage des Nachweises über den Einsatz einer ständigen Hilfe. Das Wochengeld ist ein täglicher Betrag in Höhe von 24,40 Euro (Wert 2005). Bei Einsatz eines Betriebshelfers werden die Kosten vom Versicherungsträger im anerkannten Ausmaß, höchstens 38,75 Euro (Wert 2005) pro Tag übernommen. Für Tage, an denen kein Einsatz eines Betriebshelfers erfolgt, gebührt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Wochengeld.

4.1.2 Kinderbetreuungsgeld

Mit 1. Jänner 2002 wurde die bis dahin im BSVG geltende Teilzeitbeihilfe durch das Kinderbetreuungsgeld ersetzt. Es handelt sich um eine generelle Familienleistung, mit welcher die mit der Erziehung und Betreuung verbundenen Kosten zumindest teilweise abgedeckt werden sollen. Die Leistung gebührt unabhängig von einer allfälligen vorangehenden Erwerbstätigkeit.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Leistung besteht, der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von 14.600 Euro pro Jahr nicht übersteigt (Zuverdienstgrenze). Haben beide Elternteile keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, besteht trotzdem ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn gewisse Versicherungszeiten aufgrund von Erwerbstätigkeit vorliegen.

Zuverdienstgrenze**Höhe des Kinderbetreuungsgeldes**

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich (Wert 2005). Werden die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so beträgt das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes 7,27 Euro täglich. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag von 14,53 Euro für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Dieser Zuschlag reduziert sich ebenfalls um 50 %, wenn auch hier die notwendigen Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Mehrlingsgeburten**Anspruchszeitraum**

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird. Nimmt nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, beträgt die höchstmögliche Bezugsdauer 30 Monate ab dem Tag der Geburt des Kindes. Eine Verlängerung bis höchstens 36 Monate erfolgt dann, wenn der zweite Elternteil zumindest sechs Monate die Kinderbetreuung übernimmt. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann zwischen den Elternteilen pro Kind zweimal wechseln, wobei ein einzelner Erziehungsblock zumindest drei Monate zu dauern hat. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit Beginn des Anspruchs für ein weiteres Kind.

Bezugsdauer**Zuverdienstgrenze**

Für die Einhaltung der Zuverdienstgrenze ist das Einkommen jenes Elternteils zu berechnen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Selbständigen und Landwirten werden alle Einkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, für die Berechnung der Einkommensgrenze herangezogen. Dieser um die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge erhöhte Betrag darf die Grenze von 14.600 Euro nicht überschreiten. Die Einkünfte von pauschalisierten Landwirten errechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungsverordnung.

Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze müsste grundsätzlich der gesamte zugeflossene Betrag rückgefordert werden. Es kann aber die Konstellation eintreten, dass das Überschreiten der Grenze für die Betroffenen nicht vorhersehbar war. Hierfür regelt die so genannte Härtefälleverordnung, dass eine Rückforderung nicht durchgeführt wird, wenn die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten wurde.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Auf Antrag kann von Elternteilen, die Kinderbetreuungsgeld erhalten, auch ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 6,06 Euro täglich (Wert 2005). Anspruch auf Zuschuss haben allein stehende Elternteile nach Vorlage einer Urkunde, aus denen der andere Elternteil hervorgeht und der Partner erwiesenermaßen keinen Unterhalt für das Kind zahlt, sowie verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft stehende Elternteile, sofern der andere Elternteil über kein oder nur geringfügiges Einkommen verfügt. Können allein stehende Mütter den Kindesvater nicht bekannt geben, wird ein Zuschuss gewährt, sofern sie sich verpflichten, den Zuschuss selbst zurückzuzahlen. In den anderen Fällen ist der Zuschuss

Voraussetzungen

vom jeweils anderen Elternteil oder von jenem, der sich hierzu verpflichtet hat, zurückzuzahlen. Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft Stehenden ist der Zuschuss von beiden Elternteilen zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse hat die Form einer Abgabe, die so lange zu leisten ist, bis das Ausmaß des Zuschusses erreicht ist. Die Höhe der jährlich zu leistenden Abgabe richtet sich nach dem Einkommen der zur Rückzahlung verpflichteten Person (gestaffelt zwischen 3 % und 9 % des Einkommens). Das KBGG enthält Bestimmungen, wie dieses Einkommen zu berechnen ist. Die Abgabe fällt erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes an und sobald die im KBGG vorgesehenen Einkommensgrenzen erreicht werden.

Rückzahlungen

4.1.3 Soziale Betriebs- und Haushaltshilfe

Bei Unfällen, Krankheiten oder Todesfällen entstehen für die Betriebe oftmals große, zum Teil die Existenz bedrohende Schwierigkeiten. Bestimmte Arbeiten am Hof sind unaufschiebbar und müssen von fachkundigen Arbeitskräften ausgeführt werden. Für diese wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen bietet die von der bäuerlichen Sozialversicherung angebotene soziale Betriebs- und Haushaltshilfe die erforderliche Unterstützung.

Unterstützung auch in Notlagen

Ein Betriebshilfeinsatz gilt dann als notwendig, wenn nicht aufschiebbare Betriebs- und Haushaltsarbeiten am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zu verrichten sind und am Betrieb keine geeignete Arbeitskraft vorhanden ist. Anspruchsberechtigt sind Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Familienangehörige. Zuständig ist bei Arbeitsunfällen die bäuerliche Unfallversicherung, bei anderen Erkrankungen die Krankenversicherung und im Falle von Kuraufenthalten die Pensionsversicherung. Leistungen werden auch nach Todesfällen, ab zwei Tage dauernden Spitalsaufenthalten und bei Begleitung eines schwerkranken oder behinderten Kindes ins Spital gewährt.



Anspruchsberechtigte

Die Leistungen aus der sozialen Betriebshilfe werden im Rahmen eines Vertrags zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und dem Bundesverband der österreichischen Maschinen- und Betriebshilferinge (MBR) geregelt. Anträge auf Bereitstellung von Betriebshelfern sind beim jeweils zuständigen Maschinen- und Betriebshilfering zu stellen. Dieser organisiert in Abstimmung mit der SVB den Einsatz und überprüft die Versicherteneigenschaft, die ärztliche Bestätigung betreffend Arbeitsunfähigkeit sowie die Abrechnungen. Die Kontaktnahme mit dem MBR gilt zugleich auch als Antrag auf den Kostenzuschuss der bäuerlichen Sozialversicherung. Betriebshelfer können aushelfende land(forst)wirtschaftliche Betriebsführer oder deren Angehörige sein, Dienstnehmer von MBRen oder auch Personen, die von einer institutionalisierten Haushaltshilfe bereitgestellt werden.

Maschinenring

Als Leistung wird von der SVB ein Zuschuss zu den Einsatzkosten gewährt. Bei vertragsgemäßer Abrechnung beträgt der Zuschuss von der SVB 31 Euro pro Tag, höchstens jedoch 75 % der vom MBR anerkannten Gesamteinsatzkosten. Für Mitglieder von MBRen wird ein ergänzender Zuschuss in Höhe von 5 % gewährt, die Obergrenze beträgt insgesamt 80 %. Die Zuschüsse werden bis zu drei Monate bzw. auf Antrag bis zu sechs Monate gewährt.

Zuschuss

Im Todesfall beträgt die Höchsteinsatzdauer 140 Tage für jedes der beiden Einsatzjahre nach dem Todesfall. Die Abrechnung erfolgt mit dem jeweiligen MBR auf Basis von Stundenlisten über die geleisteten Einsätze und ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatzende vorzunehmen.

**Rehabilitations-
betriebshilfe**

Außerdem besteht für bestimmte Fälle eine Rehabilitationsbetriebshilfe, wenn aufgrund bestimmter, erschwerender Umstände eine längere Einsatzdauer notwendig geworden ist (z. B. mehr als 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit, wesentliche Behinderung nach Krankheit).

Die genannten Leistungen sind zu unterscheiden von der Betriebshilfe aufgrund von Mutterschaft (siehe Kapitel 4.1.1).

4.2 Beitragsrecht

Mag. Johanna Škof

4.2.1 Pensions- / Kranken- / Unfallversicherung nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz – Allgemein

Pflichtversicherung

In der heutigen Zeit ist es gang und gäbe, dass Frauen einen Beruf erlernen und diesen auch aktiv ausüben, sei es in Form einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen entsteht je nach Art der Tätigkeit eine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach dem Gewerblichen oder Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Mit der Heirat oder spätestens mit der Geburt des ersten Kindes entschließen sich viele Frauen die Erwerbstätigkeit aufzugeben und sich voll und ganz der Kindererziehung zu widmen oder einer Erwerbstätigkeit im Betrieb des Mannes, der Schwiegereltern usw. nachzugehen. Die Teilversicherung in der Krankenversicherung während das Kinderbetreuungsgeldbezuges endet beispielsweise mit Ende des Kalendermonats, in dem letztmalig das Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird, ansonsten endet die Pflichtversicherung in der Regel mit Beendigung bzw. Aufgabe der pflichtversicherten Erwerbstätigkeit. Nun aber stellt sich die Frage, wo und wie kann ich mich als Frau und Mutter sozialversicherungsrechtlich am Betrieb meines Mannes absichern?

4.2.2 Kranken- und Pensionsversicherung

Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr

**alleinige/gemeinsame
Betriebsführung**

Der land(forst)wirtschaftliche Betrieb kann sowohl auf Rechnung und Gefahr eines Ehegatten als auch auf gemeinsame Rechnung und Gefahr beider Ehegatten geführt werden. Eine Vollversicherungspflicht und somit eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entsteht jedenfalls, wenn der bewirtschaftete land(forst)wirtschaftliche Betrieb nach dem Bewertungsgesetz 1955 (BGBl. Nr. 148) mit einem Einheitswert von mindestens 1.500 Euro bewertet ist.

In welcher Form der Betrieb geführt wird, hängt von vielen Faktoren ab und ist im Einvernehmen beider Ehegatten festzusetzen. Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr eines Ehepartners geführt, so ist dieser Vertretungsbefugter und Zeichnungsberechtigter des Betriebes und unter anderen zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Basis für die Beitragsvorschreibung bildet die vom bewirtschafteten Einheitswert errechnete Beitragsgrundlage.

Beitragsgrundlage

Bei einer gemeinsamen Betriebsführung beider Ehegatten besteht eine beiderseitige Vertretungsbefugnis. Sozialversicherungsrechtlich wird die festgelegte monatliche Beitragsgrundlage, die sich auf Basis des Einheitswertes errechnet, halbiert und jedem Ehegatten

werden je die Hälfte der Beiträge zugerechnet (Hälfte-Beitragsvorschreibung). Die Beitragsvorschreibung seitens der Sozialversicherung erfolgt gemeinschaftlich, vierteljährlich im Nachhinein, und beide Ehegatten sind Beitragsschuldner.

Eine Meldung über die Bewirtschaftungsverhältnisse haben bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern binnen Monatsfrist in Form einer Bewirtschaftungserklärung (formloses Schreiben) zu erfolgen. Diese hat insbesondere die Erklärung zu enthalten, auf wessen (alleinige oder gemeinsame) Rechnung und Gefahr ab einem bestimmten Datum der Betrieb bewirtschaftet wird, und die Unterschriften der Erklärenden.

Meldepflicht

Krankenversicherung für Lebensgefährten

Lebensgefährten von Versicherten erhalten ebenfalls Leistungen aus der bäuerlichen Krankenversicherung, wenn sie mit dem Versicherten weder verwandt noch verschwägert sind, mit diesem seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Voraussetzung ist gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und dass sie sonst nach keiner anderen gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind.

Lebensgefährte

Hauptberuflich beschäftigte Ehegattin

Eine hauptberufliche Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 3 BSVG liegt vor, wenn die Tätigkeit im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten den sozialen und wirtschaftlichen Mittelpunkt darstellt, wovon überwiegend der Lebensunterhalt bestritten und entsprechend zeitlich überwiegend ausgeübt wird. Mittels einer entsprechenden Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann der Betriebsführer den Ehegatten als hauptberuflich beschäftigten Ehegatten melden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Somit wird auch dieser Ehegatte in die Pflichtversicherung nach dem BSVG einbezogen und die Beitragsgrundlage, wie im Falle einer gemeinsamen Betriebsführung, zwischen beiden Ehegatten geteilt.

Ehegatte

Hauptberuflich beschäftigte Kinder

Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder von Betriebsführern werden ebenfalls in die bäuerliche Krankenversicherung einbezogen, wenn sie hauptberuflich am Betrieb beschäftigt sind. Die Pflichtversicherung beginnt mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

Kinder



4.2.3 Unfallversicherung

Die bäuerliche Unfallversicherung ist als Betriebsversicherung konzipiert. Eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht grundsätzlich für Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Ausmaß von mindestens 150 Euro führen. Neben einer Pflichtversicherung des Betriebsführers sind dessen Ehegatte, die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder,

die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, sowie die Geschwister, wenn sie in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mittätig sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert, sofern diese Beschäftigung nicht einer Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

tätig werden im Betrieb

unterliegt. Der Unfallversicherungsbeitrag erhöht sich nicht um die Anzahl der mittätigen Personen, sondern variiert nach der Höhe des Einheitswertes.

Der Lebensgefährte ist jedoch nicht unfallversichert!

4.2.4 Arbeitslosigkeit

Hauptberuflich beschäftigte Personen sowie Betriebsführer sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, weshalb bei einer Aufgabe der Betriebsführung oder der hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft und vorübergehender Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld gebührt. Lediglich Nebenerwerbslandwirte, welche neben der Landwirtschaft eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben die Möglichkeit, bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Für jede weitere Inanspruchnahme bedarf es einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von insgesamt 28 Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches. Trotz Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr, gelten Landwirte als arbeitslos, wenn 3 % des Einheitswertes die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2005: 323,46 Euro) gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG nicht übersteigen. Bei einer gemeinsamen Betriebsführung von Ehegatten werden jedem Ehegatten die Hälfte des Einheitswertes zugerechnet. In diesem Fall erhalten Landwirte bei Arbeitslosigkeit auch ein Arbeitslosengeld.

4.2.5 Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten

Den Ehegatten steht es frei, wie sie die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb (Unternehmen) des anderen rechtlich gestalten. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten: Erfolgt die Mittätigkeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, so liegt in diesem Fall kein Dienstverhältnis vor, d. h. es besteht kein Anspruch auf Entlohnung und eine Anmeldung zur Sozialversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist nicht möglich.

Dienstvertrag

Die Mitarbeit kann aber auch auf Basis eines Arbeiter- oder Angestelltenvertrags erfolgen. In einem solchen Fall kommen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen voll zur Anwendung (Entlohnung, Krankengeld, Kündigung, Abfertigung etc.); es besteht aber auch Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungspflicht).

Beistandspflicht

Im Zweifel wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mitarbeit im Rahmen der familienrechtlichen Beistandspflicht erfolgt. Liegt hingegen ein Arbeitsverhältnis vor, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Ehegatten die Tätigkeit des mitarbeitenden Ehegatten zur Gänze dem Arbeitsvertragsrecht unterwerfen wollen. Werden daher im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses Leistungen erbracht, die das vertraglich vereinbarte Ausmaß übersteigen (z. B. Überstunden), so gebühren hierfür grundsätzlich die aus dem Arbeitsrecht abgeleiteten Ansprüche (Entgelt samt Zuschlag).

Abgeltung der Mitwirkung

Erfolgt die Mitarbeit außerhalb eines eigenen Vertragsverhältnisses, bedeutet dies nicht zwangsläufig Unentgeltlichkeit der Mitarbeit, sondern es steht dem mitarbeitenden Ehegatten vielmehr ein Anspruch auf eine angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung aufgrund familienrechtlicher Beziehung gemäß § 98 ABGB zu (siehe Kapitel 1.4.8).

4.2.6 Lohn / Sozialversicherungen

Bildet der Arbeitsvertrag die Basis für die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen und unterliegt das Arbeitsverhältnis einem Kollektivvertrag, so steht dem Ehegatten zumindest das kollektivvertragliche Mindestentgelt zu. Der Ehegatte ist unverzüglich nach Beginn

Kollektivvertragslohn

des Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gebietskrankenkasse mit der Höhe des ihm aus dem Dienstverhältnis gebührenden Entgelts anzumelden.

Je nach Höhe des Entgeltsanspruches kann dies zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung oder aber zu einer Vollversicherung (zusätzlich Kranken- und Pensionsversicherung) führen. Übersteigt das gebührende Entgelt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (Wert 2005: 323,46 Euro), so hat der Dienstgeber lediglich den Unfallversicherungsbeitrag an die Krankenkasse abzuführen. Bei Vorliegen einer Vollversicherungspflicht hat der Dienstgeber zusätzlich noch Beiträge für die Kranken-, Pensions- sowie Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Diese Beiträge setzen sich jeweils aus einem Dienstnehmer- sowie Dienstgeberanteil zusammen, wobei der Dienstgeber verpflichtet ist, den gesamten Beitrag an die Krankenkasse zu überweisen.

Vollversicherung oder Geringfügigkeit

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Gemäß § 19a ASVG besteht eine günstige Selbstversicherung in die KV und PV für geringfügig Beschäftigte. Um diese Versicherung zu aktivieren, hat die betroffene Person einen entsprechenden Antrag auf Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse zu stellen. Die Selbstversicherung beginnt bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

4.2.7 Krankenversicherung nach Ehescheidung

Mag. Bernadette Gromaczkiewicz

War eine Bäuerin nicht selbst erwerbstätig (z. B. als Betriebsführerin in der Landwirtschaft) und somit als Familienangehörige beitragsfrei beim Ehegatten mitversichert, so endet mit der Ehescheidung auch die Angehörigeneigenschaft. Dies bedeutet, dass die Frau aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung ausscheidet. Um weiterhin krankenversichert zu sein, muss der nicht erwerbstätige und geschiedene Ehegatte eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung eingehen. Zu beachten ist aber, dass die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nur auf Antrag möglich ist, dieser Antrag muss binnen sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung (Rechtskraft der Eheauflösung) gestellt werden.

Mitversicherung

Selbstversicherung

4.2.8 Begünstigte Weiterversicherung für Pflegepersonen

Im Zuge einer Pensionsreform wurde eine begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für jene Personen geschaffen, die aus der Pflichtversicherung nur deswegen ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, der ein Pflegegeld ab der Stufe drei erhält, und für diese Pflege die gänzliche Arbeitskraft in häuslicher Umgebung einzusetzen bzw. aufzuwenden ist. Die Begünstigung erfolgt derart, dass die auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile aus Mitteln des Bundes getragen werden. Die Begünstigung wird nur auf Antrag gewährt.

nahe Angehörige

4.2.9 Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine begünstigte Selbstversicherung. In diesem Fall übernimmt der Staat aus den Mitteln des Familienlastenausgleichfonds die Versicherungsbeiträge. Voraussetzung ist unter anderem, dass für das im gemeinsamen Haushalt lebende behinderte Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Die Selbstversicherung ist zu beantragen und beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt, frühestens ab Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes.

behinderte Kinder

4.3 Pflegegeld

Dr. Arthur Prechtl

Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen mit dem Zweck, Pflegebedürftigen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie ihnen zu helfen, möglichst lange in der gewohnten Umgebung zu bleiben und ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.



Rechtsanspruch

Grundsätze

Pflegebedürftige können ihre Betreuung und Hilfe frei wählen. Das Pflegegeld gebührt unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung sowie unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch. Dies wiederum bedeutet, dass Ansprüche einklagbar sind: Wer glaubt, zu Unrecht kein oder ein allenfalls zu niedrig bemessenes Pflegegeld bekommen zu haben, kann die Entscheidung beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten. Die Klage muss binnen drei Monaten ab Bescheidzustellung erhoben werden.

Voraussetzungen

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Vorliegen einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung (z. B. hochgradige Sehbehinderung ...)
- ständiger Pflegebedarf von mindestens sechs Monaten
- Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden monatlich

Einstufung

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?

Der monatliche Pflegebedarf und die damit zusammenhängende Einstufung in eine bestimmte Pflegegeldstufe werden auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens ermittelt. Die Begutachtung wird von den damit beauftragten Sprengel- bzw. Amtsärzten durchgeführt. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen. Pflegegeld der Stufe 1 bis Pflegegeld der Stufe 7:

| Stufe | durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf von mehr als |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 50 Stunden |
| 2 | 75 Stunden |
| 3 | 120 Stunden |
| 4 | 160 Stunden |
| 5 | 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegebedarf erforderlich ist |
| 6 | 180 Stunden, wenn a) zeitlich nicht koordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist. |
| 7 | 180 Stunden, wenn |

- a) keine willentliche Steuerung von zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Unterstützung möglich ist oder
- b) ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Wie kommt man zum Pflegegeld?

An sich genügt ein formloser Antrag beim zuständigen Leistungsträger. Entsprechende Antragsformulare werden auf telefonische Anforderung gerne übermittelt. Zuständig für die Zuerkennung des Pflegegeldes ist in der Regel jene Stelle, von der der Pflegebedürftige seine Pension, Rente oder Versorgungsleistung erhält (z. B. PVA der Arbeiter, SVA der Bauern, Bundessozialamt ...). Personen ohne Pensions- und Rentenansprüche bringen ihre Anträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder bei den Ämtern der Landesregierungen ein. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so wird er an den zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet und gilt dort als ursprünglich eingebracht.

Antrag

4.4 Pensionsrecht

Mag. Bernadette Gromaczkiwicz

4.4.1. Regelung der Bäuerinnenpensionsversicherung

Mit 1. Jänner 1992 wurde die bisherige Regelung, nach welcher beim Vollerwerbsbetrieb bei gemeinsamer Betriebsführung von Ehegatten immer nur ein Ehegatte in der Bauernpensionsversicherung pflichtversichert war – in der überwiegenden Zahl der Fälle



– in der überwiegenden Zahl der Fälle war der Mann versichert und nicht die Frau – abgelöst. Bei der alten Regelung war ein Ehegatte mit dem vollen Versicherungswert (dieser errechnete sich aus dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert) versichert; der andere Ehegatte erwarb während dieser Zeit keine Versicherungszeiten. Die Bäuerin konnte daher vielfach die Wartezeit für einen eigenen Pensionsanspruch (im Regelfall 15 Beitragsjahre) nicht erfüllen.

Sie konnte nur dadurch einen eigenen Pensionsanspruch erwerben, dass sie nach der Pensionierung des Mannes, infolge Weiterführung des Betriebes auf ihre Rechnung und Gefahr, allenfalls unter Einrechnung von Beitragszeiten vor der Eheschließung, die Wartezeit erfüllt. Beim Nebenerwerbsbetrieb stellt sich dieses Problem nicht, da hier meistens der eine Ehepartner im Nebenerwerb pensionsversichert ist und war, der andere mit dem vollen Versicherungswert nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz.

Die Regelung ab 1. Jänner 1992 beinhaltet nun eine Teilung des Versicherungswertes beim Vollerwerbsbetrieb, sowohl bei

- 1. gemeinsamer Betriebsführung von Ehegatten als auch
- 2. wenn der eine Ehegatte im Betrieb des anderen hauptberuflich mitarbeitet.

In beiden Fällen sind jetzt beide Ehepartner mit dem halben Versicherungswert bauernpensionsversichert und erwerben damit beide gleichzeitig Versicherungszeiten. Durch die Halbierung des Versicherungswertes ist auch eine Auswirkung auf die Pensionsbemessungsgrundlage gegeben.

Teilung des Versicherungswertes

Die Teilung des Versicherungswertes gilt grundsätzlich für alle Vollerwerbsbetriebe ab 1. Jänner 1992. Über besonderen Antrag, welcher bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einzubringen war, konnte diese Teilung (50 zu 50) ausgeschlossen

werden und zwar, wenn man am 1. Jänner 1992 bereits 45 Jahre alt und am 31. Dezember 1991 nicht nach dem BSVG pensionsversichert war.

4.4.2 Begriffe zum Pensionsversicherungsrecht Leistungen

Direktpension: Der Versicherte bezieht selbst die Pension.

Hinterbliebenenpension: Witwen(Witwer-)pension, Waisenpension.

Versicherungszeiten

Zu unterscheiden sind Beitragszeiten und Ersatzzeiten:

Beitragszeiten: sind echte Zeiten der Pflichtversicherung, für welche Beiträge entrichtet wurden.

Ersatzzeiten: sind gewisse Zeiten, die ohne Versicherung als Versicherungszeit angerechnet werden. Im Bereich der Landwirtschaft sind dies vor allem Zeiten vor dem 1. Jänner 1957, also dem Inkrafttreten des landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes, die als Betriebsführer oder als mittätiger Familienangehöriger im elterlichen Betrieb zurückgelegt wurden. Kindererziehungszeiten sind auch Ersatzzeiten.

Wartezeit

Um eine Pension beanspruchen zu können, muss man innerhalb eines bestimmten Rahmenzeitraumes vor dem Stichtag eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten aufweisen können. Je nach „Art“ der Pension ist diese Wartezeit unterschiedlich.

Ewige Anwartschaft

Wenn jemand insgesamt 180 Beitragsmonate erworben hat, so ist die Pensionsanwartschaft (Wartezeit) erfüllt. Dies gilt auch, wenn jemand 300 Versicherungsmonate (Beitragszeiten und Ersatzzeiten) aufweisen kann.

Zeiten der Kindererziehung

gelten seit 1. Juli 1993 als Ersatzzeiten, wenn eine sonstige Versicherungszeit nach dem BSVG vorangeht oder nachfolgt.

Angerechnet werden höchstens 48 Kalendermonate ab der Geburt des Kindes. Wird vor Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind geboren, erstreckt sich die Frist nur bis zur neuerlichen Geburt, (dann beginnen ja die 48 Monate von neuem). Der Geburt eines eigenen Kindes ist die Annahme an Kindes statt bzw. die Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes nach dem 31. Dezember 1987 gleichgestellt.

Versicherungszuständigkeit

Maßgebend sind die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag. Zuständig ist jener Versicherungszweig bzw. Versicherungsträger, bei dem die meisten Versicherungsmonate vorliegen.

Pensionsstichtag

Stichtag Jener Monatserste, an dem alle zur Erlangung der Pension notwendigen Voraussetzungen vorliegen (Anfallsalter bzw. Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wartezeit, Aufgabe der versicherungspflichtigen Tätigkeit, Antrag, ...).

Pensionsberechnung / Höhe der Pension

Die Höhe der Pension hängt vom beitragspflichtigen Einkommen, der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate und dem Alter bei Pensionsbeginn ab.

Aus dem beitragspflichtigen Einkommen aller versicherungspflichtigen Einkommen wird ein Durchschnittswert, also die Bemessungsgrundlage zum Stichtag, ermittelt.

Kindererziehung Für die Zeiten der Kindererziehung gibt es eine gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage: Basis ist der jeweils im Kalenderjahr geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehen-

de. Beginnend ab 1. Jänner 2004 bis zum Jahr 2028 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr auf 150 % erhöht. Für das Jahr 2005 beträgt daher die Bemessungsgrundlage 689,51 Euro. Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter (Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen und Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern) in Anspruch genommen, erfolgt eine Verminderung um 4,2% der Pension für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens 15 % der Pension betragen.

4.4.3 „Arten“ von Pensionen

Normale Alterspension:

- Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern
- Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen
- Erfüllung der Wartezeit
- Aufgabe der pflichtversichernden Tätigkeit nicht erforderlich; Beitragspflicht bleibt aufrecht, wenn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit mehr als 1.500 Euro Einheitswert bewirtschaftet wird.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:

- Vollendung des 61,5. Lebensjahres bei Männern
- Vollendung des 56,5. Lebensjahres bei Frauen
- für Stichtage vor dem 1. Juli 2004
- mit der Pensionsreform 2003 wurde diese Pensionsart abgeschafft und wird das Antrittsalter schrittweise (bis 2017) an das Regelpensionsalter herangeführt
- Erfüllung der Wartezeit
- Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen: 450 Versicherungsmonate (37,5 Jahre) oder 420 Beitragsmonate (35 Jahre)
- Aufgabe der versicherten Tätigkeit und Antrag wie oben
- Hinzuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze bzw. Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bis 2.400 Euro Einheitswert möglich (Beitragspflicht bleibt aber unter Umständen aufrecht!).

Bei einer Erwerbstätigkeit über diesen Geringfügigkeitsgrenzen fällt die Pension weg, lebt aber nach Aufgabe dieser Erwerbstätigkeit (und Meldung an die SVB!) wieder auf.

Erwerbsunfähigkeitspension (ab 57. Lebensjahr Berufsschutz):

Berufsschutz

- Anspruch besteht für Frauen und für Männer nach Vollendung des 57. Lebensjahres unter folgenden Voraussetzungen:
- Erfüllung der Wartezeit
- dauernde Berufs-Erwerbsunfähigkeit, das heißt, der Versicherte muss wegen seiner beeinträchtigten Gesundheit außerstande sein, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Und zwar einer solchen, wie er sie zuletzt durch mindestens 120 Kalendermonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag ausgeübt hat.

Dabei ist die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung des Betriebes zu berücksichtigen.

Die Pension fällt bei Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit weg. Ein geringfügiges Erwerbseinkommen hat aber keinen Einfluss. Nach Beendigung der Erwerbstätigkeit (und Meldung bei der SVB!) wird die Pension wieder ausbezahlt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes bzw. des 60. der Frau gebührt die Pension als normale Alterspension weiter.

Erwerbsunfähigkeitspension:

Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension besteht – unabhängig vom Alter – unter folgenden Voraussetzungen:

Erwerbsunfähigkeit/ allgemeiner Arbeitsmarkt

- Erfüllung der Wartezeit
- dauernde Erwerbsunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen unfähig, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen; Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt!)
- Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit am Stichtag noch nicht erfüllt
- Pensionsantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Maßnahmen der Rehabilitation

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

Der Versicherte ist berechtigt, vor Stellung eines Antrages auf die Pension einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hat.

befristete Pension

Dauer des Anspruches auf Erwerbsunfähigkeitspension

Die Erwerbsunfähigkeitspension gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

Abweichend ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

Gegen den Ausspruch, dass die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Geringfügigkeitsgrenzen 2006

| | |
|-----------|-------------|
| monatlich | 333,16 Euro |
| täglich | 25,59 Euro |

Pensionsberechnung

- Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus dem Zeitpunkt vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres (= Bemessungszeitraum)
- Schrittweise Ausweitung des Bemessungszeitraumes seit 1. Jänner 2004 bis zum Jahr 2027 auf 480 Beitragsmonate in 12-Monatsschritten
- Ab dem Jahr 2028 errechnet sich die Pensionsbemessungsgrundlage aus den höchsten 480 Beitragsmonaten; liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu ermitteln
- Liegen Kindererziehungszeiten und Beitragsmonate vor, so ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten ist ein fester Betrag, der an der Stelle der Bemessungsgrundlage zum Stichtag für Kindererziehungszeiten anzuwenden ist. Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehende Anzahl der Beitragsmonate verringert sich pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (bei Mehrlingsgeburten volle, mehrfache Anrechnung) und um Beitragsmonate einer Familienhospizkarenz. Die Anzahl von 180 Monaten darf aber nicht unterschritten werden.

Abschlag für frühere Inanspruchnahme der Pension

Regelpensionsalter

| | | |
|---------------------|--------|----------------|
| Regelpensionsalter: | Männer | 65. Lebensjahr |
| | Frauen | 60. Lebensjahr |

Für jedes Jahr, für das die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Verminderung um 4,2 % der Pension für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens 15 % der Pension beantragen.

Hinterbliebenenpensionen

Witwen(Witwer)pension:

- Tod des Versicherten
- Wartezeit wie oben bei der Erwerbsunfähigkeitspension

Die Höhe der Witwenpension hängt von der Höhe der Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension ab, auf die der verstorbene Ehegatte Anspruch gehabt hat oder hätte, sie beträgt zwischen 0 und 60 %. Der Prozentsatz hängt von den Einkommen der Witwe bzw. des Witwers und des bzw. der Verstorbenen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag sowie vom Gesamteinkommen der Witwe bzw. des Witwers ab.

Witwe

Auch eine geschiedene Frau hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwenpension nach dem früheren Ehegatten. Die Pension für den geschiedenen Ehegatten wird ebenso berechnet, allerdings ist die Leistung mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt.

Waisenpension:

Die Waisenpension wird immer von einer 60 %igen Witwen(Witwer)pension abgeleitet.

Waisen

Ausmaß: Halbwaise = 40 % der Witwenpension (im Ausmaß von 60 %)
 Vollwaise = 60 % der Witwenpension (im Ausmaß von 60 %)

bis zum 18. Lebensjahr

darüber bis längstens zum 27. Lebensjahr bei Schul- oder Berufsausbildung (mit Ausnahmen!)

Alle Hinterbliebenenpensionen dürfen nicht mehr als 110 % der Pension des Verstorbenen ausmachen

4.4.4 Ausgleichszulage

Sie gebührt, wenn die Pension und sonstiges Einkommen bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten 1.214,39 Euro, bei Alleinstehenden 793,50 Euro pro Monat nicht erreicht (Werte ab 1. Jänner 2006!). Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe der Differenz zwischen Einkommen und dem Richtsatz.

„Mindestpension“

Bei Bauernpensionisten kommt es jedoch zu einer Anrechnung des Ausgedinges; in der Regel pauschal ermittelt vom durchschnittlichen Einheitswert der letzten zehn Jahre vor dem Pensionsstichtag, maximal jedoch 26 % (im Jahr 2004) des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Diese Anrechnung des pauschalen Ausgedinges wird schrittweise reduziert, sodass

Ausgedinge

im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %

im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %

im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %

im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %

und ab dem Jahr 2009 ein Betrag von 20 %

des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes herangezogen werden. Die Anrechnung eines pauschalen Ausgedinges erfolgt dann, wenn der Pensionist Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes war und diesen aufgegeben / übergeben hat. War der Pensionist nicht Eigentümer des aufgegebenen/übergebenen Betriebes und erhält aber trotzdem Austragleistungen, so wird das Ausgedinge in der tatsächlichen Höhe als Einkommen angerechnet.

Beispiel: Pensionist allein stehend, Einheitswert 4.800 Euro:

| | | |
|-----------------------------|--------|------|
| Pension | 220 | Euro |
| + pausch. Ausgedinge vom EW | 170 | Euro |
| | <hr/> | |
| | 390 | Euro |
| Richtsatz | 793,50 | Euro |
| Ausgleichszulage | 403,50 | Euro |

Es werden 623,50 Euro ausbezahlt (minus KV-Beitrag!).

4.4.5 Pensionsharmonisierung

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurde unter anderem das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) erlassen. Dieses trat am 1. Jänner 2005 in Kraft und reformierte das bisherige Pensionsrecht grundlegend. Neben dem APG gelten subsidiär die zum Teil geänderten Bestimmungen des ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG weiter. Das APG gilt für alle Personen, deren Versicherungsverlauf ab 1. Jänner 2005 beginnt und die nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversichert sind. Auch für Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 Versicherungszeiten erworben haben, gilt das APG, für diesen Personenkreis ist eine Parallelrechnung vorzunehmen. Für bereits 50-jährige und ältere Erwerbstätige gilt dieses Gesetz nicht, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Korridorpension und die Schwerstarbeitspension.

Gemäß § 4 Abs. 1 APG hat Anspruch auf Alterspension eine versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG vorliegen, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (Mindestversicherungszeit).

- Korridorpension** Bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann eine Korridorpension beansprucht werden, wenn mindestens 450 Versicherungsmonate erworben wurden, am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegt, noch ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Im Falle der Korridorpension wird pro Monat des früheren Antritts vor dem 65. Lebensjahr ein Abschlag von 0,35 % pro Monat berechnet, die Leistungsminderung darf jedoch nicht mehr als 15 % betragen. Bei einem späteren Pensionsantritt, d.h. nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich die Pension um 4,2 % der Leistung, höchstens jedoch um 12,6 % der Leistung.
- Schwerarbeit** Bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten kann die Alterspension bereits vor Erreichung des Regelpensionsalters beansprucht werden (Schwerarbeitspension). Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz regelt mit Verordnung, unter welchen psychisch oder physisch besonders belasteten Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt (§ 4 Abs. 4 APG).
- Pensionskonto** Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat für jede Person, die in den Geltungsbereich des APG fällt, ein Pensionskonto einzurichten (§10 Abs. 1 APG), und zwar ab 1. Jänner 2007. Dieses Konto wird ab 2005 mit einem Jahreszinssatz von 1,78 % aufgewertet und soll Aufschluss über die erworbene Pensionsanwartschaft geben. Auf Verlangen der versicherten Person hat der zuständige Pensionsversicherungsträger erstmals im Jahr 2007 aus den jeweils für ein Kalenderjahr (vorläufig) kontenmäßig erfassten Daten rechtsunverbindlich unter anderem die Beitragsgrundlage des betreffenden Kalenderjahres, die entrichteten Beiträge und Teilgutschrift oder Gesamtgutschrift mitzuteilen (§ 13 APG).
- Parallelrechnung** Für alle Versicherten, die am 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr nicht erreicht haben, wird eine Parallelrechnung angestellt, d. h. der gesamte Versicherungsverlauf wird sowohl nach der bis 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage als auch nach der neuen Rechtslage berechnet. Hinweis: Wichtig ist es, dass man sich beim zuständigen Pensionsversicherungsträger persönlich informiert!



5. Familienbeihilfe

Mag. Bernadette Gromaczkiwicz

Voraussetzung für den Bezug von Familienbeihilfe

- Haushaltszugehörigkeit des Kindes, wobei als Kinder sowohl leibliche Kinder und deren Nachkommen (z. B. Enkel) als auch Wahlkinder und deren Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder gelten
- überwiegende Finanzierung der Unterhaltskosten für ein Kind, das zu keinem Elternteil haushaltszugehörig ist
- ständiger Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet oder
- für Kinder, die sich überwiegend oder ständig im Ausland aufhalten, insoweit EU/EWR-Recht bzw. Ergänzungsabkommen hierfür einen solchen Anspruch vorsehen

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Folgende Personen haben Anspruch auf Familienbeihilfe:

- österreichische Staatsbürger, die im Inland einen Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Staatsbürger aus EU- und EWR-Staaten, die im Regelfall österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind
- ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens fünf Jahren ständig im Inland aufhalten
- ausländische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, wenn eine mehr als drei Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer vorliegt oder daraus ein Krankengeldbezug resultiert
- Staatenlose und Flüchtlinge

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Leben beide Elternteile gemeinsam mit dem Kind, erhält derjenige, der den Haushalt überwiegend führt, die Familienbeihilfe. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. Sie kann allerdings zugunsten des Vaters schriftlich auf diesen Anspruch verzichten, wobei dieser Verzicht widerrufen werden kann.

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Die Familienbeihilfe beträgt pro Kind bei Geburt monatlich 105,40 Euro (Stand: 2005). Dieser Betrag erhöht sich ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auf 112,70 Euro, ab Beginn des Monats, in dem es das zehnte Lebensjahr vollendet, auf 130,90 Euro sowie ab dem 19. Lebensjahr auf 152,70 Euro. Zusätzlich erhöht sich dieser Betrag um 12,80 Euro, wenn für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird. Für das dritte und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ist eine weitere Erhöhung um 25,50 Euro vorgesehen.

Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 138,30 Euro (alle Beträge Stand 2005). Als erheblich behindert gelten Kinder, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens eine mindestens drei Jahre dauernde Beeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich besteht und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % gegeben ist, oder wenn das Kind voraussichtlich dauerhaft erwerbsunfähig ist.

Für wie lange gebührt die Familienbeihilfe?

Im Regelfall steht Familienbeihilfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Absolviert das Kind eine Berufsausbildung, kann Familienbeihilfe bis zum 26. Lebensjahr gewährt werden. Der Bezug verlängert sich unter bestimmten Bedingungen bis maximal zum 27. Lebensjahr, und zwar für Kinder, die eine längere Ausbildung machen und den Präsenz- oder Zivil- oder Ausbildungsdienst absolviert haben, erheblich behindert sind oder während der Ausbildung schwanger wurden. Für erheblich behinderte Kinder, die erwerbsunfähig sind, geht die Bezugsdauer unter gewissen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus. Die näheren Details können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfragt werden.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt auch, wenn das Einkommen des Kindes 8.725 Euro pro Jahr (Stand 2005) übersteigt.

Wo ist die Familienbeihilfe zu beantragen und welche Unterlagen sind beizulegen?**Antragstellung**

Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Dem Antrag sind Geburtsurkunde des Kindes sowie Meldezettel von Kind und Mutter oder Eltern beizulegen, bei nicht leiblichen Kindern auch der Pflegschaftsvertrag. Nicht gleichgestellte Ausländer müssen zusätzlich eine Beschäftigung und ihre Staatsbürgerschaft nachweisen. Für volljährige Kinder ist außerdem die Bestätigung der Berufsausbildung notwendig.

6. Steuerliche Besonderheiten

Dr. Erich Moser

6.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Feiner Steuerbonus für Verheiratete, Lebensgefährten und allein lebende Elternteile. Zahlt jemand überhaupt keine Steuer, kann es auch eine „Negativsteuer“ geben!

Negativsteuer

Alleinverdiener ist ein Steuerzahler, der mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet ist und mit seinem Ehepartner zusammenlebt. Alleinverdiener ist aber auch ein Lebensgefährte, der mehr als sechs Monate im Jahr mit seinem Partner zusammenlebt, wobei diesfalls aber (mindestens) ein Kind zur Partnerschaft dazugehören muss.

Alleinerzieher ist eine alleinstehende Person, mit einem (oder mehreren) Kind(ern), die mehr als sechs Monate im Jahr nicht mit einem Ehepartner oder Lebensgefährten zusammenlebt. Der Alleinerzieher darf eigenes Einkommen haben, so viel er will – auch Alimente (für sich) in unbegrenzter Höhe.

Der Steuervorteil für derartige Personen ist der so genannte Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag. Dieser beträgt 364 Euro jährlich. Zusätzlich gibt es für die Kinder im Haushalt den so genannten Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag sowie einen Kinderabsetzbetrag, der vom Finanzamt zusammen mit der Familienbeihilfe zur Auszahlung kommt. Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag wird direkt von der Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen. Derjenige, der keine oder zu wenig Steuer bezahlt, erhält vom Finanzamt entweder mittels Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuerbescheid die so genannte Negativsteuer. Im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können pauschalierte Land- und Forstwirte, die nicht beim Finanzamt veranlagt sind, die Negativsteuer mittels Formular E 5 bei Zutreffen der Voraussetzungen beantragen.

Kinderzuschlag

Wann ist man Alleinverdiener?

Selbstverständlich, wenn man sämtliches Familieneinkommen allein verdient. Es kann aber auch bei Alleinverdienern der Partner bis zu 2.200 Euro (bei Kindern im Haushalt: bis zu 6.000 Euro) „dazuverdienen“. Nicht so klar in der Praxis ist, wie sich diese Nebenverdienstgrenzen von 2.200 Euro oder 6.000 Euro berechnen, das heißt wie man weiß, was in diese Grenzbeträge einbezogen werden muss, und was nicht. Bei der Nebenverdiensermittlung müssen immer alle Einkünfte des Nebenverdieners aus dem ganzen Jahr zusammengerechnet werden. Es müssen also auch jene Verdienste eines Jahres mitberücksichtigt werden, die vor der Heirat (bzw. vor Beginn der Lebensgemeinschaft) oder nach einer Scheidung (nach einem Auseinandergehen) oder nach dem Tod des Partners erzielt wurden, also auch aus der „partnerlosen“ Zeit dieses Jahres. Grundsätzlich zählen zu den Nebenverdiensten, die man berücksichtigen muss, alle beruflichen Einnahmen. Auch Abfertigungen und auch alle Kapitaleinkünfte, egal ob sie durch die Kapitalertragsteuer „endbesteuert“ sind oder nicht.

Zuverdienstgrenzen

Nicht zu berücksichtigen sind folgende Einnahmen:

Das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Überbrückungshilfe, das neue Kinderbetreuungsgeld, gesetzliche Unfallrenten (außer 2003), Familien- und Taggelder während eines ruhenden Wochengeldanspruches; Ausbildungs- und Förderungsbeihilfen der Arbeitsämter; Unterhaltszahlungen (Alimente); die staatlichen Familienbeihilfen (samt Zuschlägen); alle steuerfreien Lohn-/Gehaltsteile (Überstundenzuschläge, Sonntags-/Feiertagszuschläge), die sonstigen steuerlichen Bezüge innerhalb der Sechstelgrenze; Auslagensätze (durchlaufende Gelder); steuerfreie Kostensätze (Diäten, Kilometergeld usw.).

Einnahmen, die man mit einbeziehen muss:

Das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung; seit 1. Jänner 2000 auch das (steuerfreie) Wochengeld der Mütter; für 2003 auch die Unfallrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung; Invaliditätspensionen, die (eigentlich steuerfreien) Verdienste aus einer Auslandstätigkeit oder als Entwicklungshelfer; die (eigentlich) steuerfreien Einkünfte von internationalen Organisationen (UNO usw.) und Auslandseinkünfte, die nach Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich unbesteuert bleiben.

Scheidung

Aufpassen müssen die Alleinverdiener, wenn eine Scheidung ins Haus steht, denn es wird vom Finanzamt die sechsmonatige Frist für das Verheiratetsein genau nach Tagen gerechnet. Im Falle einer Scheidung gehört nämlich der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder des Beschlusses noch zur Sechsmonats-Periode dazu, genauso wie der Tag der Eheschließung. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht daher zu, wenn ein Steuerpflichtiger beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres (1. Jänner) verheiratet ist und die Ehe nicht vor dem 2. Juli geschieden wird. Wie beim Auseinandergehen von Lebensgefährten vorzugehen ist, darüber besteht auch seitens der Abgabenverwaltung keine einheitliche Vorgangsweise (Beweisfrage!)

Tod des Partners

Die gleichen Auswirkungen wie die Auflösung der Ehe oder Partnerschaft hat der Tod des Ehepartners oder des Lebensgefährten. Passiert das plötzliche Verscheiden vor Ablauf von sechs Monaten im Kalenderjahr, dann ist das positive Steuerzuckerl des Alleinverdienerabsetzbetrages gleich mitgestorben. Hat der überlebende Ehepartner jedoch zumindest ein Kind, dann kann es den Alleinerzieherabsetzbetrag geben. Bei bloß krankheitsbedingter räumlicher Trennung steht der Alleinverdienerabsetzbetrag weiterhin zu.

Zum Abschluss noch einige Beispiele, wie man das Leben mit dem Alleinverdienerabsetzbetrag steueroptimal lenkt:

Beispiel 1:

Zwei Liebende gehen am 13. März den Bund fürs Leben ein und da die Gefühle füreinander nach und nach abkühlen, wird die Ehe mit Wirkung vom 13. September geschieden. Die Ehe dauert also bis zum 12. September. Es steht somit kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Der eine Tag kostet 364 Euro Steuer! Wäre nämlich die Scheidung am 14. September passiert – Dauer der Ehe bis 13. September – dann wäre der Alleinverdienerabsetzbetrag zugestanden!

Beispiel 2:

Freundin und Freund beziehen im April 2004 eine gemeinsame Wohnung, was für die Finanz als Indiz für den Beginn der Partnerschaft gilt. Am 31. Juli kommt ein Kind zur Welt und dafür gibt es schon (rückwirkend ab Juli) Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag. Wenn die Partnerschaft auch noch am 31. Dezember besteht, kann es überdies auch noch den Alleinverdienerabsetzbetrag zuzüglich Kinderzuschlag geben.

Beispiel 3:

Eine Lebenspartnerschaft besteht schon längere Zeit. Im September 2004 kommt ein Kind zur Welt, wofür es ab diesem Monat Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gibt. Frage: Gibt es auch den Alleinverdienerabsetzbetrag? Antwort: Nein, denn bei Lebensgefährten muss auch das Kind sechs Monate im Kalenderjahr zur Partnerschaft dazugehören.

Beispiel 4:

Ein Mann ist drei Monate verheiratet, wobei die Ehefrau kein Einkommen bezieht. Dann: Scheidung. Er zieht die restlichen vier Monate des Jahres zu seiner neuen Freundin, die zwar auch über kein Einkommen verfügt, dafür aber schon ein Kind hat. Welchen Absetzbe-

trag bekommt er? Keinen von beiden – selbst schuld: Scheidung zu früh, Leben mit Freundin und Kind zu kurz.

Beispiel 5:

In einer vermeintlich intakten Familie mit einem Kind ist der Vater von Juni bis Oktober Alleinverdiener. Plötzlich kommt es zur Scheidung, das Kind bleibt beim Vater, der von Oktober bis Dezember nun Alleinerzieher ist. Die Finanz gibt ihm den Alleinverdienerabsetzbetrag! Wieso? Hierzu gibt es eine Sonderregel. Wer während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als sechs Monaten vorerst Alleinverdiener mit einem Kind und anschließend Alleinerzieher mit diesem Kind ist, dem steht für dieses Jahr der Alleinverdienerabsetzbetrag (samt Kinderzuschlag) zu. Ist er zunächst Alleinerzieher und anschließend Alleinverdiener mit diesem Kind, so bekommt er den Alleinerzieherabsetzbetrag. Eigentlich bloß eine akademische Frage, denn beide Absetzbeträge sind ohnehin gleich hoch.

Wie bekommt man den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag? Selbständige beantragen diesen in der Einkommensteuererklärung, Dienstnehmer bekommen ihn durch Vorlage des Antragsformulars E 30 beim Arbeitgeber oder mittels Arbeitnehmerveranlagung L 1 beim Wohnsitzfinanzamt.

6.2 Unterhaltsabsetzbetrag

Ein Steuerzuckerl für Menschen, die für uneheliche Kinder oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zahlen. Kinder werden häufig als „Waffe“ in Schlammschlachten gegen den einstmalig geliebten Ehepartner instrumentalisiert. Die Emotionen im Wochen tobenden Sorgerechtsstreit um den achtjährigen Christian aus Salzburg sollten zum Anlass genommen werden, um wieder ein paar Worte zum Unterhaltsabsetzbetrag zu verlieren.



Alimente

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein interessanter Steuervorteil für Väter – manchmal auch für Mütter – die gesetzlich hierzu verhalten sind, für ihren außerehelichen Nachwuchs oder für Kinder aus geschiedenen Ehen Alimente zu zahlen. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ein echter Steuerabsetzbetrag. Dies bedeutet, dass er sich direkt auf die jährliche Lohn- oder Einkommensteuer auswirkt. Um ihn lukrieren zu können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Voraussetzung:

Das Kind lebt nicht im Haushalt des Unterhaltszahlers.

2. Voraussetzung:

Auf Grund eines Unterhaltsvergleiches, eines richterlichen Unterhaltsurteils oder durch direkte Vereinbarung besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten für ein Kind – und diese werden auch tatsächlich bezahlt. Natürlich kann dies auch für mehrere Kinder der Fall sein.

3. Voraussetzung:

Weder der Unterhaltszahler selbst noch der mit ihm lebende Partner (Ehepartner, Lebensgefährtin) erhalten für dieses Kind (oder für diese Kinder) Familienbeihilfe.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist je nach der Zahl der Kinder, für die man Alimente zahlen muss, verschieden hoch.

Er beträgt:

| | |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| für das erste Kind | 25,50 Euro |
| für das zweite Kind | 38,20 Euro |
| und für das dritte (und jedes weitere) Kind je monatlich | 50,90 Euro |

Für Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird erst im Nachhinein, im Veranlagungsverfahren, berücksichtigt. Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht für ein Kalenderjahr dann zu, wenn für dieses der volle Unterhalt tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erfolgen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur für Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag nur für sechs Monate zu.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei minderjährigen Kindern in Höhe von 400 Euro monatlich (4.800 Euro jährlich). Er zahlt aber nur 3.200 Euro (= 2/3). Es werden daher auch die Unterhaltsabsetzbeträge nur zu 2/3 gewährt (= für 8 Monate). Er erhält für die beiden unterhaltsberechtigten Kinder also nur 509,60 Euro anstatt 764,40 Euro ($764,40 \text{ Euro} : 3 \times 2 = 509,60 \text{ Euro}$).

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich

- bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag,
- im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag.

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten so genannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Das konkrete Ausmaß der Alimente ist dabei einkommensabhängig, allerdings nach oben hin mit dem 2,5-Fachen des Regelbedarfes begrenzt. Wurde der Unterhaltsabsetzbetrag bisher nicht geltend gemacht, so besteht die Möglichkeit, diesen im Wege der Veranlagung für die letzten fünf Jahre nachträglich geltend zu machen.



7. Versicherungsrecht

Dr. Franz Staudinger

Versicherungen haben für alle Personen eine große wirtschaftliche Bedeutung: Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben bei der Führung eines bäuerlichen Betriebes zu überprüfen, ob eine entsprechende Vorsorge für elementare Risiken getroffen wurde. Dies ist auch nicht mit dem einmaligen Abschluss einer Versicherung getan, sondern erfordert eine laufende Überprüfung, ob der Versicherungsschutz den sich wandelnden Gegebenheiten noch entspricht. Letztlich geht es dabei um sehr viel Geld, das bei Schadensfällen fehlen und die persönliche und betriebliche Existenz in Frage stellen kann und auch um Geld, das durch die richtige Gestaltung von Versicherungsbedingungen und Prämien laufend eingespart werden kann.

Vorsorge für Risiken

Drei Schritte zur Absicherung

Wir alle sind laufend mit elementaren Risiken konfrontiert:

Es kann jemand plötzlich sterben und dessen Arbeitskraft und Einkommen für die Angehörigen ausfallen, jemand kann durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig werden, Gebäude können durch Sturm oder Feuer zerstört werden, Hagel, Dürre oder Überschwemmung können die Ernte vernichten, durch eigenes Handeln verursachen wir Schäden bei Dritten etc. Die finanziellen Folgen derartiger Ereignisse können durch Versicherungsverträge abgefangen werden. Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages sollten jedoch folgende Schritte gesetzt werden:

- Risikoanalyse
- Risikovermeidung
- Risikoversicherung

Risikoanalyse:

In einem ersten Schritt hat man genau zu erheben, welche Gefahren und Risiken überhaupt bestehen und welche Folgen der Eintritt dieser Gefahr nach sich ziehen würde. (Was geschieht, wenn ich plötzlich sterbe, durch einen Unfall schwer behindert bin, mein Vermögen durch Elementarereignisse zerstört wird, ich durch mein Handeln Dritte schädige, etc.?)

Risikovermeidung:

In einem zweiten Schritt sollte versucht werden, Unfälle und Schäden weitgehend zu vermeiden (z. B. durch entsprechende bauliche Maßnahmen, laufende Wartung und Kontrolle von Wegen, Gebäuden, Geräten etc., entsprechende Lebensführung etc.).

Bedingungen und Klauseln

Risikoversicherung:

In einem dritten Schritt ist zu entscheiden, welche Risiken selbst getragen werden und welche Risiken versichert werden sollen.

Die Versicherungsunternehmen bieten die unterschiedlichsten Produkte mit oft sehr unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und Klauseln an. So kann es vorkommen, dass durch eine Versicherung für einen bestimmten Schaden Deckung besteht, durch die zweite Versicherung aber nicht. Diese Differenzierung führt auch dazu, dass die Angebote der einzelnen Versicherungen immer schwerer vergleichbar werden. Eine besonders günstige Prämie kann auch daraus resultieren, dass in den Versicherungsbedingungen und dem „Kleingedruckten“ eben wesentliche Risiken nicht versichert sind.

Versicherungssparten

Üblicherweise werden drei große Sparten unterschieden, nämlich

- Personenversicherung
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung

Personenversicherung:

Umfasst sind hier insbesondere die Bereiche Lebensversicherung, Unfallversicherung und private Kranken-Zusatzversicherung.

Lebensversicherung:

Die reine Ablebensversicherung ist eine Risikoversicherung, die beim Tod der versicherten Person die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Er- und Ablebensversicherung ist eine Kombination aus Risikoversicherung für den Ablebensfall und Sparform. Die private Unfallversicherung leistet im Fall der dauernden Invalidität abhängig vom Invaliditätsgrad typischerweise einmalige Beträge. Eine Unfallversicherung kann beispielsweise dazu dienen, die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Hauses, die durch einen Unfall entstehen, abzudecken. Die private Krankenversicherung bietet Zusatzleistungen an, die über den Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

Sachversicherung:

Die wesentlichsten Sparten sind Feuerversicherung, Sturmversicherung, Hagel- bzw. Ernterversicherung, Haushaltsversicherung, Transportversicherung, Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Glasversicherung etc. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages ist jeweils zu entscheiden, welche Risiken abgedeckt werden sollen und welche man selbst tragen will.

Vermögensversicherung:

In diesen Bereich fallen die allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Rechtsschutzversicherung und Kreditversicherung.

Welche Versicherungen sind für mich erforderlich?

Dies kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist stark von der jeweiligen persönlichen, betrieblichen und familiären Situation sowie von der Risikobereitschaft abhängig. Diese Umstände können sich im Laufe des Lebens verändern: Beispielsweise wird es für ein junges Bauernhepaar, das Kinder hat und Schulden durch vorangegangene Investitionen zurückzahlen muss, sehr wichtig sein, das Risiko des Todes eines Ehegatten durch eine Ablebensversicherung abzuschließen: Verstirbt der Mann oder die Frau, können bei entsprechenden Versicherungssummen die vorhandenen Schulden abgedeckt und der Ein-

kommensausfall zumindest teilweise kompensiert werden. Umgekehrt ist für Personen, die ihren Betrieb bereits übergeben haben, selbst in Pension sind und deren Kinder sich bereits selbst erhalten, eine Ablebensversicherung oft nicht mehr erforderlich.

Auch hat jeder selbst zu entscheiden, ob ein nicht unbedingt benötigtes Gebäude feuer- oder sturmversichert werden soll.

Zu den einzelnen Versicherungsarten

Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Diese Versicherung ist praktisch ein Muss für alle Personen und Betriebe: Damit kann ein Schaden abgedeckt werden, den jemand im privaten (z. B. beim Schifahren, Radfahren, etc.) oder betrieblichen Bereich (z. B. durch Tiere, Gebäude, Geräte etc.) Dritten zufügt. Besteht keine Haftpflichtversicherung (oder sind bestimmte Risiken nicht versichert), können die selbst zu tragenden Ersatzansprüche die wirtschaftliche Existenz bedrohen (z. B. durch ein Fehlverhalten beim Radfahren verunfallt ein entgegenkommender Autobus, was zu schweren Verletzungen und Dauerfolgen von Insassen führt).

Haftpflichtversicherungsschutz für Kinder:

Üblicherweise sind bei den meisten Versicherungen die Kinder des Versicherungsnehmers bis zu einem bestimmten Lebensjahr (z. B. 18 Jahre, Abschluss der Berufsausbildung, etc.) bei den Eltern mitversichert. Sobald diese Mitversicherung endet, sollte unbedingt ein eigener Haftpflichtversicherungsvertrag für die Kinder abgeschlossen werden.

Lebensversicherung:

Je nach persönlicher und familiärer Situation kann die Ablebensversicherung unbedingt erforderlich oder entbehrlich sein: Wenn der Tod zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die Hinterbliebenen führt, ist die Ablebensversicherung erforderlich, wenn dies nicht der Fall ist, wird sie entbehrlich sein.

Unfallversicherung:

Zu klären ist auch, ob und in welcher Höhe Unfallversicherungen für Kinder abgeschlossen werden sollen (auch bei Invalidität von Kindern können enorme Kosten für behindertengerechte Fahrzeuge und Bauten entstehen).

Rechtsschutzversicherung:

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Prozessrisiko für den Fall, dass ich selbst Ansprüche an Dritte stelle (z. B. falls ein Kunde eine Rechnung nicht bezahlt, falls ich von einem Dritten Schadenersatz verlange etc.). Es hat jeder selbst zu entscheiden, ob der damit verbundene Versicherungsschutz erreicht werden soll. Die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die mich betreffen, ist nicht Sache der Rechtsschutzversicherung, sondern der Haftpflichtversicherung (z. B. ein Dritter verlangt von mir Schadenersatz, weil ich angeblich meine Tiere nicht ordnungsgemäß verwahrt hätte).

Betriebsunterbrechungsversicherung:

Landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver Produktion haben auch zu klären, ob sie den Einnahmehausfall durch Betriebsunterbrechungen (z. B. durch Feuer, technische Gebrechen etc.) versichern lassen wollen oder nicht.

Elementarversicherung (Feuer, Sturm etc.):

Nur wenige Personen werden bereit sein, alle sich aus Elementarschäden ergebenden Risiken aus dem eigenen Vermögen zu tragen. Es wird daher in praktisch allen Fällen der Abschluss entsprechender Versicherungsverträge sinnvoll und notwendig sein.

8. Kraftfahrrecht

Dr. Christoph Michelic

8.1. Führerschein

Da in der Land- und Forstwirtschaft zahlreiche verschiedene Fahrzeuge in Verwendung stehen, ist besonders bedeutend zu wissen, mit welchem „Führerschein“ (FS) welches Kraftfahrzeug (Kfz) gelenkt bzw. welcher Anhänger gezogen werden darf.

Für die moderne Bäuerin, die häufig aus einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb stammt, ist der Erwerb des „Traktorführerscheines“ eine Notwendigkeit, wenn man bedenkt, dass heute rund 41 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt werden und weitere 20 % gemeinsam mit dem Ehemann.



Mopedausweis

Moped

- Motorfahrrad – Bauartgeschwindigkeit max. 45 km/h, Hubraum max. 50 cm³ (Mofa)
- Vierrädriges Leichtfahrzeug – max. Leermasse 350 kg, Bauartgeschwindigkeit max. 45 km/h, Hubraum max. 50 cm³ bzw. bei anderem Motor max. 4 kW Leistung (Mopedauto, Quad)

Klasse A

Motorrad

- Motorräder und Motorräder mit Beiwagen
- Kraftfahrzeuge mit 3 oder 4 Rädern – max. Leermasse 400 kg
- Vorstufe A: Klasse A bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, beschränkt auf Leichtmotorräder (max. 25 kW Leistung bzw. max. 0,16 kW Leistung pro kg Leermasse)

Damit darf auch gezogen werden:

- ein Einachsanhänger, nicht breiter als Zugfahrzeug

Klasse B

Pkw

- Kraftwagen mit max. 8 Plätzen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von max. 3.500 kg (Pkw, Kombi)
- Kraftfahrzeuge mit 3 Rädern
- Krafträder mit max. Hubraum von 125 cm³ und max. 11 kW Leistung (weitere Voraussetzungen: FS Klasse B ununterbrochen seit mind. 5 Jahren, nicht mehr in der Probezeit, Nachweis praktischen Unterrichts im Lenken derartiger Kraftfahrzeuge; Eintragung Code 111 im FS)

Mit so einem Kraftwagen darf auch gezogen werden:

- ein leichter Anhänger – Anhänger ohne Bremsanlage, max. Gesamtmasse des Anhängers = Eigenmasse des Zugfahrzeuges + 75 kg : 2, oder
- ein Anhänger, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge max. 3.500 kg beträgt

Klasse C

Lkw

- Kraftwagen mit max. 8 Plätzen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg (Lkw)
- Sonderkraftfahrzeuge

- Fahrzeuge der Klasse D ohne Beförderung von Fahrgästen unter gewissen Voraussetzungen
- Unterklasse C 1: Kraftwagen der Klasse C mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von max. 7.500 kg

Mit FS Klasse C oder C 1 darf auch gezogen werden:

- ein leichter Anhänger

Anmerkung: FS Klasse C oder C 1 gilt auch als FS Klasse F

Klasse D

- Kraftwagen mit mehr als 8 Plätzen außer dem Lenkerplatz (Bus)
- Sonderkraftfahrzeuge

Bus

Damit darf auch gezogen werden:

- ein leichter Anhänger

Klasse E

- Kraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden – nur in Verbindung mit entsprechendem FS für Zugfahrzeug

Anhänger**Klasse F**

- Zugmaschinen (a)
- Motorkarren (b)
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (c)
- landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Traktor, d)
- Transportkarren (e)

Traktor

jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 50 km/h

- Einachszugmaschinen, die mit anderem Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie ein einziges KFZ bilden, das einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h entspricht (f)
- Sonderkraftfahrzeuge (g)

Damit darf auch gezogen werden:

- ein beliebiger Anhänger (in Verbindung mit einem in a, b oder d genannten Zugfahrzeug)
- ein Anhänger mit max. 3.500 kg höchst zulässiger Gesamtmasse (in Verbindung mit einem in c und f genannten Zugfahrzeug)

8.2. Mitführungsverpflichtungen

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind folgende Dinge mitzuführen:

- Führerschein
- Zulassungsschein
- Verbandzeug
- Pannendreieck (bei mehrspurigen Kfz, also auch beim Traktor!)
- Warnweste (bei mehrspurigen Kfz, also auch beim Traktor!)
- Unterlegkeil (bei Kfz mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg, ausgenommen Pkw/Kombi; bei anderen als leichten Anhängern; einer pro Fahrzeug;)
- evt. Probefahrtschein
- evt. Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind

9. Literatur- und Linkliste

Landwirtschaftlicher Hofjurist, Mag. Dr. Gerhard Putz, MANZ-Verlag
Frauenratgeberin 2005, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:
Bestellungen: www.frauenratgeberin.at, Tel. 01/711100-4700

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
www.lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen:
www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:
www.bmgf.gv.at

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz:
www.bmsg.gv.at

Internetportal der Landwirtschaftskammern:
www.agrarnet.info

Landesregierungen:
www.burgenland.gv.at
www.ktn.gv.at
www.noel.gv.at
www.ooe.gv.at
www.salzburg.gv.at
www.steiermark.at
www.tirol.gv.at
www.vlr.gv.at
www.wien-gv.at

Österreichischer Amtshelfer:
www.help.gv.at

Rechtsinformationssystem Österreich:
www.ris.bka.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:
www.svb.at